

Günter Plath  
Richter i. R.  
Lange Str. 23  
27478 Cuxhaven

Angelika Lenniger  
Lehrerin  
Knechtsand 4c  
21762 Otterndorf

Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a. D. / Künstler  
Knechtsand 4c  
21762 Otterndorf

Der Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

Cuxhaven, den 19.06.2011

## **Strafanzeige**

wegen **Hochverrat** ( § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB u. § 92 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 3 StGB )

gegen

### **beim Finanzamt Cuxhaven**

den RDir. Lutz Klug als Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven sowie die Finanzbeamten ORR Poeschel, Busse, Biester, v. Bargen, Kückens, Ehlers i.R., Fuhst i.R., Japp, Saathoff, Krüger u. a.

### **bei der OFD Oldenburg**

die Finanzbeamten Ihde, Kapfenstein, u. a.

### **beim Finanzministerium Hannover**

den Finanzminister Hartmut Möllring, ehem. Staatssekretär Hage – Bölling sowie die Ministerialbeamten Hasselmann, König, Frommholt, Janczyk, Kothe, Kordt, Hahn und u. a.

### **die Richter am Finanzgericht Hannover**

#### **I. des 2. Senates ( Einkommensteuer )**

1. Vorsitzender Finanzrichter Dr. Kappe
2. stellv. Vorsitzender Finanzrichter Peter
3. Finanzrichter Jäger
4. Finanzrichter Dr. Kratzsch
5. Finanzrichter'in Schramm

#### **II. des 5. Senates ( Umsatzsteuer )**

6. Vorsitzender Finanzrichter Elvers
7. Finanzrichter Dr. Leonard
8. Finanzrichter Haep
9. Finanzrichter Grune

### **III. des 15. Senates ( Vollstreckung )**

10. Vorsitzende Finanzrichterin Koch
11. Finanzrichter Christochowitz
12. Finanzrichter Fette

### **die Richter am Bundesfinanzhof**

#### **des VII. Senates**

1. Vorsitzender Richter am BFH Dr. Müller-Eiselt
2. Richterin am BFH Jäger
3. Richter am BFH Dr. Jatzke

#### **des VIII. Senates**

4. Vorsitzende Richterin am BFH Ruban
5. Richter am BFH Dr. Pezzer
6. Richter am BFH Brandt

#### **des XI. Senates**

7. Vorsitzende Richterin am BFH Völlmeke
8. Richter am BFH Prof. Dr. habil. Weber-Grellet
9. Richter am BFH von Eichborn

### **beim Bundesministerium der Finanzen ( § 18.1.1 EStG )**

der Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble u. a. Ministerialbeamte

### **die Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher des Vollstreckungsgerichtes beim Amtsgericht Otterndorf**

Deutschmann, Dr. Dornbusch-Fierlings, Gerdes-Franzki Schmidt, Rpfl. Haase, Holz, Molle, OGV Grewe

### **die Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht Otterndorf**

Gerdes-Franzki, Hase, Schmidt,

### **die Richter und Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichtes beim Amtsgericht Cuxhaven**

Stelling, Striebitz u. a.

### **die Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht Cuxhaven**

Drücke, Redlin, Stelling u. a.

### **die Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht Aurich**

Bußmann, Dr. de Buhr, Dr. Paulke

**die Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht München**

Dr. Trede, Schindler, Meixner

**die Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht Bonn**

Kilches, Niewerth, Wipperhohn,

**den Richter des Erkenntnisgerichtes beim Amtsgericht Hannover**

Voß

**die Richter beim Landgericht Stade**

Bähre, Paarmann, Pudimat, Grabowski, Henrich, Dr. Derks, Dr. Steinike, Klöckner-Titze, Paarmann, Kompisch, Eggert, Rühle, Krackhardt, Reinhardt, Reimer, Dr. Petershagen, Rech, Meyer, Meifort

**die Richter beim OLG Celle**

Dr. Schulte, Dr. Heile, Schimpf und Knafla

**die Richter beim Landgericht Hannover**

Josepf, Thiele, Bergmann

**den Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg**

Kalmer

**die Richter beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg**

Dr. Heidelmann, Kurbjuhn, Tröster

**die Beamten beim Bundesamt der Justiz in Bonn**

Erich, Warisch, Versteegen, u. a.

**beim Bundesministerium der Justiz ( JBeitro )**

Justizministerin Dr. Leutheusser-Schnarrenberger

**die Beamten bei der OFD Niedersachsen – Zentrale Vollstreckungsstelle in Aurich**

Nükke, Baumann, Heyduk u. a.

**die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Stade**

Dr. Lahmann, Dr. Wieben u. a.

**die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Aurich**

Finkensieper, Hüfner

**die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Hannover**

Arnold, Dr. Lehmann, Dr. Preusse, Dr. Römer,

**den Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bonn**

Hetzel

**die Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft München**

Dr. Höffler, GL Ledermann

**den Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe**

Dr. Wuttke

**die Staatsanwälte bei der Generalstaatanwaltschaft Celle**

Arnold, Brand, Nemetschek, Launhard, Dr. König, Lange, Dr. Schubert,

**den Staatsanwalt bei der Generalstaatanwaltschaft Oldenburg**

Snakker

**den Staatsanwalt bei der Generalstaatanwaltschaft Köln**

Boden

**die Staatsanwälte bei der Generalstaatanwaltschaft München**

Jedlitschka, v. Keyserlingk

**den Staatsanwalt bei der Generalstaatanwaltschaft Karlsruhe**

Dr. Hornung

**die Richter beim OLG Celle wegen Klageerzwingung gegen ORR Poeschel**

Dr. Siole, Schmidt-Clarner, Hillebrand

**die Richter beim OLG Celle wegen Klageerzwingung gegen Klug, Saathoff, pp.**

Dr. Meier, Dr. Ferber, Mack

**die Richter beim OLG Karlsruhe**

Böhm, Bartel, Wiemann

## die Richter beim BverfG wegen Klageerzwingung gegen Poeschel

Hassemer, di Fabio, Landau

## die Richter beim Bundesverfassungsgericht

- |                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Ri. BVR i.R. Hassemer        | 6. Ri. BVR Mellinghoff      |
| 2. Ri. BVR Prof. Dr. Di Fabio   | 7. Prof. Dr. Ri. BVR Bryde  |
| 3. Ri. BVR Landau               | 8. Prof. Dr. BVR Eichberger |
| 4. Prof. Dr. Ri. BVR Broß       | 9. BVR Schluckebier         |
| 5. Prof. Dr. Ri'in BVR Osterloh | 10. Prof. Dr. BVR Gerhardt  |

### Sachverhalt:

Die angezeigten Personen sind alle Amtsträger in der Bundesrepublik Deutschland. Sie üben alle staatliche Gewalt aus, sei es als Beamte oder Richter. Sie haben alle Entscheidungen in einem über 20 Jahre dauernden Rechtsstreit des anerkannt freischaffenden Künstlerehepaares Angelika und Burkhard Lenniger und ursprünglich dem Finanzamt Cuxhaven getroffen. In dem Rechtsstreit geht es allein um die verfassungsrechtliche Frage, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen.

Obleich die Antwort nur lauten kann, dass § 18.1.1 EStG wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nichtig** ist, haben alle angezeigten Amtsträger verfassungswidrig Gegenteiliges entschieden. Diese Vertreter der staatlichen Gewalt haben es dadurch unternommen, mit der ihnen übertragenen staatlichen Gewalt die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern. **Sie haben sich dadurch kollektiv des Hochverrats gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht.**

Die Vorschrift lautet:

**Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**

**1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**

**2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

**wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**

Die Tathandlung der einzelnen Personen soll folgend jeweils kurz mit Angabe der jeweils getroffenen Entscheidung / Entscheidungen aufgelistet werden:

Der **RDir. Lutz Klug** hat als Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven seit seinem Dienstantritt als Nachfolger des **RDir. Fuhst** über Jahre die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide gegen die Eheleute Lenniger wegen **nicht** zu versteuernden Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu verantworten. Er ist ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung zulassen. Der **RDir. Klug** hat es trotzdem unterlassen, die nichtigen Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden seit 1989 aufzuheben und die durch die Vollstreckung der nichtigen Verwaltungsakte entstandenen Folgen rückabzuwickeln. Die Anzeigerstatter haben den **RDir. Klug** unter dem Aktenzeichen 5 C 330/09 beim Amtsgericht Cuxhaven entsprechend verklagt. Die Klage ist fälschlich in der Zivilabteilung des AG Cuxhaven anhängig, obgleich die Klage eine öffentliche – rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art ist, die gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG in einer gesonderten Abteilung bei den ordentlichen Gerichten zu bearbeiten ist.

Die Tathandlungen sind in den Steuerakten des **Finanzamtes Cuxhaven** unter der Steuernummer St. Nr.: 18/126/02917 zu erfassen.

An den Tathandlungen der Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven **Fuhst** und **Klug** haben sich die Finanzbeamten **Ehlers** und **Busse** als Veranlagungsbeamte, **Biester** und **Lühs** und **Kückens** als Betriebsprüfer, **von Bargaen u. a.** als Sachbearbeiter in der Einspruchsstelle, **Saathoff, Japp** und **Krüger** als Vollstreckungsbeamte beteiligt. Da sie aus den Steuerakten volle Kenntnis vom Sachverhalt und der Rechtslage hatten, haben sie sich als **Mittäter** schuldig gemacht.

Auch deren Tathandlungen sind in den Steuerakten des **Finanzamtes Cuxhaven** unter der Steuernummer St. Nr.: 18/126/02917 zu erfassen.

Die Anzeigerstatter haben gegen alle o. a. Finanzbeamten Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Oberfinanzdirektion Oldenburg erhoben. Diese sind von den Finanzbeamten **Ihde, Kapfenstein** u. a. trotz voller Kenntnis des Sachverhalts und der Rechtslage abschlägig beschieden worden, obgleich sich aus den Akten ergeben hat, dass **kein** Steuersachverhalt aufgrund des absoluten Vorranges von Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) gegenüber der vorsätzlich fälschlich benutzten Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934 in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ vorliegt.

Auch deren Tathandlungen sind in den Steuerakten des Finanzamtes Cuxhaven unter der Steuernummer StNr.: 18/126/02917 zu erfassen.

Die Anzeigerstatter haben das nds. Finanzministerium als Dienst- und Fachaufsicht für die mit der Sache bei der OFD Oldenburg befassten Finanzbeamten **Ihde, Kapfenstein** u. a. über die abschlägigen Schreiben informiert. Auch die dort mit der Sache befassten Ministerialbeamten **König, Frommholt, Janczyk, Kothe, Kordt, Hahn** und **Hasselmann** haben in gleicher Weise abschlägig entschieden, obgleich sich aus den Akten ergeben hat, dass **kein** Steuersachverhalt aufgrund des absoluten Vorranges von Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) gegenüber der vorsätzlich fälschlich benutzten Ermächtigungs-

grundlage des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934 in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ vorliegt.

Auch deren Tathandlungen sind in den Steuerakten des **Finanzamtes Cuxhaven** unter der Steuernummer St. Nr.: 18/126/02917 zu erfassen.

Die Anzeigerstatter haben schließlich auch den **Finanzminister Hartmut Möllring** und seinen **Staatssekretär Hage – Bölling** mit der Sache befasst. Auch diese beiden haben in gleicher Weise ablehnend reagiert, obgleich sich aus den Akten ergeben hat, dass **kein** Steuersachverhalt aufgrund des absoluten Vorranges von Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) gegenüber der vorsätzlich fälschlich benutzten Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934 in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ vorliegt.

Auch deren Tathandlungen sind in den Steuerakten des **Finanzamtes Cuxhaven** unter der Steuernummer St. Nr.: 18/126/02917 zu erfassen.

Der pensionierte Vorsitzende Richter am Finanzgericht Hannover **Dr. Kappe** hat als Vorsitzender des 2. Senates des nds. Finanzgerichtes die Klagen der Anzeigerstatter abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Der pensionierte Vorsitzende Richter **Dr. Kappe** musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da er trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter **abschlägig** entschieden hat, hat er das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den Finanzgerichtakten des 2. Senates, hier insbesondere die Akten mit dem jeweiligen **Az.: 2 K 33/04 und 2 K 520/03** und dem darin befindlichen Sitzungsprotokollen, aus dem sich ergibt, dass der Anzeigerstatter den angezeigten Dr. Kappe nicht nur im schriftlichen Vorverfahren, sondern auch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf die Kollision des § 18.1.1 EStG mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG hingewiesen hat.

Der Vorsitzende Richter am Finanzgericht Hannover **Elvers** hat als Vorsitzender des 5. Senates des nds. Finanzgerichtes die Klagen des Anzeigerstatters abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Der Vorsitzende Richter

**Elvers** musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da er trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter abschlägig entschieden hat, hat er das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den Finanzgerichtakten des 5. Senates. Im Übrigen haben ihm die Akten des 2. Senates als Beiakten vorgelegen.

Die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Hannover **Koch** hat als Vorsitzende des 15. Senates des nds. Finanzgerichtes die Klagen der Anzeigerstatter abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Die Vorsitzende Richterin **Koch** musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da sie trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter abschlägig entschieden hat, hat sie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den Finanzgerichtakten des 15. Senates. Ihr haben im Übrigen die Akten des 2. und 5. Senates als Beiakten vorgelegen.

Der Vorsitzende Richter am BFH **Dr. Müller-Eiselt** hat als Vorsitzender des VII. Senates des Bundesfinanzhofes die Klagen der Anzeigerstatter abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Der Vorsitzende Richter am BFH **Dr. Müller-Eiselt** musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da sie trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter abschlägig entschieden hat, hat sie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den BFH-Akten des VII. Senates:

VII B 122/08 wegen Nichtzulassung der Revision vom 24.11.2008

VII B 149/08 wegen Nichtzulassung der Revision vom 24.11.2008

Die Vorsitzende Richterin am BFH **Ruban** hat als Vorsitzende des VIII. Senates des Bundesfinanzhofes die Klagen der Anzeigerstatter abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Die Vorsitzende Richterin am BFH Ruban musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da sie trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter abschlägig entschieden hat, hat sie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den BFH-Akten des VIII. Senates:

VIII B 162/08 wegen Nichtzulassung der Revision vom 02.12.2008

VIII B 163/08 wegen Nichtzulassung der Revision vom 02.12.2008

Die Vorsitzende Richterin am BFH **Völlmeke** hat als Vorsitzende des XI. Senates des Bundesfinanzhofes die Klagen der Anzeigerstatter abgewiesen, obgleich ein Steuerstreitverfahren nicht vorlag, sondern eine Verfassungsstreitigkeit darüber, ob die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit dienen kann, oder ob das nicht der Fall ist, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Die Vorsitzende Richterin Völlmeke musste wissen, dass die Finanzgerichte gemäß § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 1 und 33 FGO ausschließlich für Steuerstreitigkeiten zuständig sind, nicht dagegen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, wie sie ihm wiederholt vorgelegen hat. Da sie trotz Kenntnis von der funktionalen und sachlichen Unzuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit über die Klageanträge der Anzeigerstatter abschlägig entschieden hat, hat sie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG der Anzeigerstatter **zerstört**.

Die Tathandlungen ergeben sich aus den BFH-Akten des XI. Senates:

XI B 139/05 wegen Nichtzulassung der Revision vom 26.10.2006

XI B 140/05 wegen Nichtzulassung der Revision vom 26.10.2006

XI B 141/04 wegen Nichtzulassung der Revision vom 26.10.2006  
XI S 024/06 wegen Vollstreckungsschutz vom 26.10.2006



Der Bundesminister der Finanzen **Dr. Wolfgang Schäuble** hat in seiner Funktion als Minister in seinem Verantwortungsbereich die Garantenstellung für die Bereinigung verfassungswidriger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen des Bundes. Da der § 18.1.1 EStG, vormals Wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 mit der ranghöheren Rechtsvorschrift des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) kollidiert, ist die Vorschrift in dieser Hinsicht **nichtig**. Es gehört zu den Pflichtaufgaben eines Bundesfinanzministers, auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu achten. Er steht in der Garantenpflicht.

Die Tathandlung ergibt sich aus den Vorschriften des § 18.1.1 EStG und des Art. 5.3.1 GG.



Nachdem die Anzeigerstatter durch einen Literaturhinweis erkannt haben, dass sie durch falsche Rechtmittelbelehrung von Seiten des Finanzamtes Cuxhaven und des Finanzgerichtes Hannover auf den unzutreffenden Finanzrechtsweg verwiesen worden sind, haben sie im Mai 2009 Klage auf Aufhebung der nichtigen Verwaltungsakte des Finanzamtes Cuxhaven in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden sowie auf die Rückabwicklung der Folgen wegen der Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG erhoben. Das Verfahren wird fälschlich von der **Zivilrichterin Drücke** beim Amtsgericht Cuxhaven als Zivilsache bearbeitet. Sie ist mehrfach durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Sie ist weiter darauf hingewiesen worden, dass das Klagebegehren der Anzeigerstatter auf Aufhebung und Rückabwicklung der nichtigen Verwaltungsakte des Finanzamtes Cuxhaven in der Gestalt der Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide sowie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung auf dem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG vorgesehenen Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gerichtet ist. Dadurch, dass die Richterin **Drücke** es unterlässt, dem Klagebegehren stattzugeben, stattdessen den Rechtsstreit als Zivilsache behandelt und einen Gebührenvorschuss verlangt, hintertreibt sie die Rückabwicklung der seit mehr als 20 Jahren bestehenden Grundrechteverletzung der Anzeigerstatter.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus den Amtsgerichtsakten zu 5 C 330/09 u. a.

Der Richter beim Landgericht Stade **Arndt** hat, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Drücke** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Drücke** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes

für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Seine Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 15.01.2010 – 7 T 277/09.

In gleicher Weise hat der Richter beim Landgericht Stade **Paarmann**, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Drücke** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Drücke** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Seine Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 03.03.2011 – 7 T 43/11 u.a.

Die Anzeigerstatter haben neben der Klage gegen das Finanzamt Cuxhaven auch noch weitere Klagen gegen den **RDir. Lutz Klug** wegen Folgenbeseitigung durch Aufhebung der nichtigen Verwaltungsakte in Gestalt der Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide sowie Pfändungs- und Einziehungsverfügungen und Rückabwicklung der durch die Vollstreckung entstandenen Folgen wegen der Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG vor dem Amtsgericht Cuxhaven erhoben. Diese sind von der Richterin **Drücke** in gleicher Weise falsch bearbeitet wie die Klage gegen das Finanzamt Cuxhaven.

Diese Tathandlungen ergeben sich aus 5 C 580/10

Der Richter beim Landgericht Stade **Paarmann** hat, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Drücke** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Drücke** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Seine Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 14.01.2011 – 7 T 5/11.

Ein weiteres gleiches Verfahren gegen das Finanzamt Cuxhaven wird auch fälschlich unter dem Aktenzeichen 5 C 258/11 von der **Direktorin des Amtsgerichtes Cuxhaven Stelling** als Zivilsache bearbeitet. Die Direktorin des AG Cuxhaven ist auch mehrfach durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Sie ist weiter darauf hingewiesen worden, dass das Klagebegehren der Anzeigerstatter auf Aufhebung und Rückabwicklung der nichtigen Verwaltungsakte des Finanzamtes Cuxhaven in der Gestalt der Einkommen- und

Umsatzsteuerbescheide sowie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung auf dem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG vorgesehenen Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gerichtet ist. Dadurch, dass die Richterin **Stelling** es unterlässt, dem Klagebegehren stattzugeben, stattdessen den Rechtsstreit als Zivilsache behandelt und einen Gebührenvorschuss verlangt, hintertreibt sie die Rückabwicklung der seit mehr als 20 Jahren bestehenden Grundrechteverletzung der Anzeigerstatter.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus den Amtsgerichtsakten 5 C 258/11.



Aus den o. a. geführten nichtigen Entscheidungen haben sich ebenfalls **nichtige** Vollstreckungshandlungen bei den Amtsgerichten Cuxhaven und Otterndorf wie folgt entwickelt:

Die Rechtspflegerin **Striebitz** hat in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin im Seeschiffsregister als Nachfolgerin der Rechtspflegerin **Schade** hat auf Antrag des Finanzamtes Cuxhaven Sicherungshypotheken zugunsten des Landes Niedersachsen in dem Seeschiffsregister 9 SSR 923 betreffend das Arbeits- und Forschungsschiff „PIROL“ der Frau Angelika Lenniger, ehemals der Eheleute Angelika und Burkhard Lenniger eingetragen, obgleich sich aus den Akten aus den zahlreichen Schriftsätzen der Anzeigerstatter zweifelsfrei ergab, dass die Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven auf **nichtigen** Verwaltungsakten in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden beruhten, da die vom Finanzamt Cuxhaven benutzte Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen konnte, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung zulassen durften.

Die Richter am Landgericht Stade **Kompisch, Grabowski und Rühle** haben, ohne dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zuständig war, als übergeordnete Instanz gegen eine Entscheidung der Rechtspflegerin **Striebitz** des Amtsgerichtes Cuxhaven in anmaßender Weise über ein nicht vorhandenes Rechtsmittel entschieden.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 19.06.2009, Az.: 9 T 84/09.

Die Anzeigerstatter haben wegen der fehlerhaften Eintragungen von Sicherungshypotheken zugunsten des Landes Niedersachsen in das Seeschiffsregister 9 SSR 923 im Wege des Justizgewährleistungsanspruches am 25.10.2010 Klage auf Beseitigung der fälschlich vorgenommenen Eintragungen und Rückabwicklung der dadurch entstandenen Folgen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG wegen Verletzung des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG vor dem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG allein zuständigen ordentlichen Gericht, dem Amtsgericht Cuxhaven, erhoben. Die Klageanträge sind von der funktional und sachlich unzuständigen Direktorin des Amtsgerichtes Cuxhaven **Stelling** auf dem unzutreffenden Zivilrechtsweg in der Weise bearbeitet worden, dass sie fälschlich eine Streitwertentscheidung gemäß ZPO getroffen, die Ausstellung einer Kostenrechnung gemäß KostO

veranlasst und ihre weitere Bearbeitung von dem Eingang des Rechnungsbetrages abhängig gemacht hat. Seitdem ruht das öffentlich – rechtliche Streitverfahren von verfassungsrechtlicher Art.

Die Richterin am Landgericht Stade **Klößner-Titze** hat, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o. a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Stelling** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Stelling** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesene öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 25.01.2011 Az.: 3 T 23/10.

Der Richter beim Landgericht Stade **Paarmann** hat, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Stelling** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Drücke** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Seine Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 31.01.2011, Az.: 7 T 225/10.

Der Richter am OLG Celle **Dr. Schulte** hat, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Stelling** und den ebenfalls in gleicher Weise unzuständigen Richtern beim Landgericht Stade **Klößner-Titze** und **Paarmann** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Stelling** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das OLG Celle mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Landgerichtes Stade zuständig war.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 07.03.2011 Az.: 16 W 10/11.

Die Rechtspflegerinnen **Holz** und **Molle** haben in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin im Grundbuchamt des AG Otterndorf auf Antrag des Finanzamtes Cuxhaven und des Bundesamt der Justiz in Bonn verfassungswidrig Sicherungshypotheken zugunsten des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland in das Grundbuch Otterndorf 4803 der Eheleute Angelika und Burkhard Lenniger eingetragen, obgleich sich aus den Akten aus den zahlreichen Schriftsätzen der Anzeigerstatter zweifelsfrei ergab, dass die Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven auf nichtigen Verwaltungsakten in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden beruhten, da die vom Finanzamt Cuxhaven benutzte Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen

konnte, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen durften. Das trifft auch auf die Anträge des Bundesamtes der Justiz in Bonn zu.

Die Richter am Landgericht Stade **Kompisch, Grabowski und Rühle** haben, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der Rechtspflegerin **Holz** angerufen worden sind, eigenmächtig die fehlerhaften Vollstreckungshandlungen der Rechtspflegerin **Holz** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus der Entscheidung vom 06.07.2009, Az.: 9 T 103/09.

Die Richter am Landgericht Stade **Bähre, Henrich und Arndt** haben, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der Rechtspflegerin **Holz** angerufen worden sind, eigenmächtig die fehlerhaften Vollstreckungshandlungen der Rechtspflegerin **Holz** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus der Entscheidung vom 17.05.2010, Az.: 9 T 237/09.

Die Richter am OLG Celle **Dr. Heile, Schimpf und Henkel** haben als Zivilrichter des 4. Senates, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der Rechtspflegerin **Holz** eigenmächtig die fehlerhaften Vollstreckungshandlungen der Rechtspflegerin **Holz** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das OLG Celle mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 08.07.2010, Az.: 4 W 127/10

Die Richter am OLG Celle **Dr. Heile, Schimpf und Knafla** haben als Zivilrichter des 4. Senates, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der Rechtspflegerin **Holz** eigenmächtig die fehlerhaften Vollstreckungshandlungen der Rechtspflegerin **Holz** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das OLG Celle mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 05.08.2010, Az.: 4 W 127/10

Die Anzeigerstatter haben wegen der verfassungswidrigen und somit fehlerhaften Eintragungen von Sicherungshypotheken zugunsten des Landes Niedersachsen und dem Bundesamt der Justiz in Bonn zugunsten der Bundesrepublik Deutschland in das Grundbuch

Otterndorf 4803 im Wege des Justizgewährleistungsanspruches am 29.10.2010 Klage auf Beseitigung der fälschlich vorgenommenen Eintragungen und Rückabwicklung der dadurch entstandenen Folgen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG wegen Verletzung des Grundrechtes aus Art. 5.3.1 GG vor dem gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG allein zuständigen ordentlichen Gericht, dem Amtsgericht Otterndorf, erhoben. Die Klageanträge sind von der funktional und sachlich unzuständigen Direktorin des Amtsgerichtes Otterndorf **Deutschmann** auf dem unzutreffenden Rechtsweg für die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Weise bearbeitet worden, dass sie fälschlich Rechtsmittelentscheidungen getroffen hat, obgleich von keiner Partei ein Rechtsmittel eingelegt worden sind. Seitdem ruht das öffentlich – rechtliche Streitverfahren von verfassungsrechtlicher Art.

Die Richter am OLG Celle **Dr. Heile, Schimpf und Knafla** haben als Zivilrichter des 4. Senates, ohne dass sie von einer der Parteien im Rechtsstreit vor der o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richterin **Deutschmann** angerufen worden sind, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung der Richterin **Deutschmann** bestätigt. Es kommt hinzu, dass das OLG Celle mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Ihre Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 26.10.2010, Az.: 4 W 127/10 und dem Schreiben des Berichterstatters **Schimpf** vom 06.12.2010 und der erneuten Entscheidung vom 06.06.2011.

Der **ORR Poeschel** hat als Vollstreckungsbeamter des Finanzamtes Cuxhaven seit seinem Dienstantritt die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide gegen die Eheleute Lenniger wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu vollstrecken versucht. Er ist ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze keine Einschränkung zulassen. Der ORR Poeschel hat es trotzdem unterlassen, die nichtigen Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden seit 1989 aufzuheben und die durch die Vollstreckung der **nichtigen** Verwaltungsakte entstandenen Folgen rückabzuwickeln.

Beim Grundbuchamt des AG Otterndorf hat der **ORR Poeschel** den verfassungswidrigen Antrag auf Zwangsversteigerung in das Grundstück OTT Grundbuch 4803 der Anzeigerstatter gestellt. Die ebenfalls bösgläubig gemachte Rechtspflegerin **Täfler** hat die beantragten verfassungswidrigen Beschlüsse unter dem Az. 3 K 66/04 und unter dem Datum vom 02.02.2005 erlassen und die entsprechenden Eintragungen vorgenommen.

Die Anzeigerstatter haben beim LG Stade die Beschwerde gegen die o. a. verfassungswidrigen Beschlüsse des AG Ott erhoben. Der Richter am Landgericht Stade **Dr. Petershagen** hat sie als Zivilrichter der 7. Zivilkammer am 01.03.2005 zurückgewiesen, obgleich sich aus den Akten ergeben hat, dass das Finanzamt Cuxhaven die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von

Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit genommen hat, obgleich sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG **kollidiert**. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels verfassungskonformer Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

In gleicher Weise haben die Richter am Bundesgerichtshof **Wenzel, Stresemann, Krüger, Zoll und Klein** auf weitere Beschwerde der Anzeigerstatter im Verfahren V ZB 67/05 am 05.04.2005 den o. a. Beschluss des LG Stade bestätigt, obgleich sich auch für sie aus den Akten ergeben hat, dass das Finanzamt Cuxhaven die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit genommen hat, obgleich sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG **kollidiert**. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels grundgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

Die namentlich nicht bekannten Vollstreckungsbeamten des **Bundesamtes der Justiz** in Bonn und des **NLBV in Aurich** haben die unzulässig von den funktional und sachlich unzuständigen Finanzgerichten und dem funktional und sachlich unzuständigen BFH erhobenen Gerichtskosten aus den Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven wegen nichtiger Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden gegen die Eheleute Lenniger wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu vollstrecken versucht. Die Vollstreckungsbehörden sind ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG **kollidiert**. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

Gleichwohl hat die Rechtspflegerin **Panitzke** beim AG Otterndorf in den Verfahren 8 M 472/07, 473/07 am 13.09.07 und erneut 8 M 473/07 am 10.07.2008 in Sachen Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung auf Betreiben des **Bundesamtes der Justiz** und des **NLBV Aurich** durch den **OGV Grewe** der Beschwerde der Anzeigerstatter nicht abgeholfen.

Dasselbe hat Rpfl. **Lehmann** im Verfahren 8 M 472/07 auf Antrag des **NLBV Aurich** mit Beschluss 09.05.2008 verfügt.

Auf die von den Anzeigerstatter erhobene Beschwerde hat der funktional und sachlich unzuständige Einzelrichter der Zivilkammer des LG Stade **Kompisch** mit Beschluss vom 20.07.2007 unter dem Az.: 9 T 212/07 der Beschwerde nicht abgeholfen.

In gleicher Weise hat die funktional und sachlich unzuständige Richterin **Reimer** auf die von den Anzeigerstatter erhobene Beschwerde als Einzelrichterin der Zivilkammer des LG Stade mit Beschluss vom 17.06.2008 unter dem Az.: 7 T 93/08 der Beschwerde nicht abgeholfen.

Nachdem die Anzeigerstatter auf der Grundlage des Justizgewährleistungsanspruchs erneut Beschwerden in den o. a. Verfahren erhoben haben, hat der Rechtspfleger **Haase** sie unter dem 8 M 472/07 bearbeitet und mit Beschluss vom 07.05.2009 zurückgewiesen, obgleich ihm aus den Akten folgendes bekannt war:

Die namentlich nicht bekannten Vollstreckungsbeamten des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV in Aurich haben die unzulässig von den funktional und sachlich unzuständigen Finanzgerichten und dem funktional und sachlich unzuständigen BFH erhobenen Gerichtskosten aus den Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven wegen nichtiger Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden gegen die Eheleute Lenniger wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu vollstrecken versucht. Die Vollstreckungsbehörden sind ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Anzeigerstatter hat der funktional und sachlich unzuständige Einzelrichter **Rühle** als Richter der 9. Zivilkammer am LG Stade unter dem Az. 9 T 71 bis 73/09 // 8 M 472/07 AG OTT mit Beschluss vom 08.09.2009 zurückgewiesen, obgleich ihm aus den Akten folgendes bekannt war:

Die namentlich nicht bekannten Vollstreckungsbeamten des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV in Aurich haben die unzulässig von den funktional und sachlich unzuständigen Finanzgerichten und dem funktional und sachlich unzuständigen BFH erhobenen Gerichtskosten aus den Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven wegen nichtiger Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden gegen die Eheleute Lenniger wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu vollstrecken versucht. Die Vollstreckungsbehörden sind ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

Die Richterin beim Amtsgericht Otterndorf **Dr. Dornbusch-Fierlings** hat in den Vollstreckungsverfahren des AG Otterndorf 8 M 472/07, 8 M 473/07, 8 M 952/07, 8 M 1050/08 und 8 M 1051/08 auf Antrag des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV Niedersachsen in Aurich **Haftbefehle** gegen die Anzeigerstatter Angelika und Burkhard Lenniger wegen der Nichtabgabe von eidesstattlichen Versicherungen bezüglich Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen Bundesfinanzhofes aus Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven und Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen nds. Finanzgerichtes in Hannover erlassen, obgleich sich aus den zahlreichen Schriftsätzen der Anzeigerstatter zweifelsfrei ergab, dass die den Vollstreckungshandlungen zugrunde liegenden Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven auf **nichtigen** Verwaltungsakten in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden beruhten, da die vom Finanzamt Cuxhaven benutzte Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen konnte, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung ermöglichen.

9 T 161/09 und 9 T 162/09 vom 05.10.2009 **Kompisch** in Sachen 8 M 1050/08 und 1051/08 des AG Otterndorf vom 05.08.2009 Beschwerde in Sachen Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung auf Betreiben des Bundesamtes der Justiz in Bonn für BFH.

~~~~~

In dem Verfahren 2 C 92/09 des AG Otterndorf wurde fälschlich ein Antrag der Anzeigerstatter auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Zwecke der Vermeidung einer drohenden Verhaftung bearbeitet. Die Anzeigerstatter hatten die Aufhebung von nichtigen **Haftbefehlen** zum Zwecke der Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen auf der Grundlage des öffentlich – rechtlichen Justizgewährleistungsanspruches gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gestellt. Über diesen Antrag hat der funktional und sachlich unzuständige Zivilrichter **Schmidt** des AG Otterndorf mit Beschluss vom 24.02.2009 abweisend entschieden. Der Zivilrechtsweg war nicht gegeben. Vielmehr hätte die Entscheidung auf dem für gemäß Art. 19 abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten ausdrücklich zugewiesene öffentliche – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art getroffen werden müssen.

Der Richter am Landgericht Stade **Rech** hat, ohne dass er von einer der Parteien im Rechtsstreit vor dem o.a. funktional und sachlich unzuständigen Richter **Schmidt** angerufen worden ist, eigenmächtig die fehlerhafte Zuständigkeitsentscheidung des Richters Schmidt bestätigt. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Cuxhaven zuständig war.

Seine Tathandlung ergibt sich aus der Entscheidung vom 30.04.2009 im Verfahren 7 T 77/09. Der Richter beim Amtsgericht Otterndorf **Felix Schmidt** hat in den Vollstreckungsverfahren des AG Otterndorf OTT 8 M 1150/08, 8 M 1151/08, 8 M 405/10, 406/10, 407/10 auf Antrag des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV Niedersachsen in Aurich den Haftbeschwerden der Anzeigerstatter gegen die von der Richterin **Dr. Dornbusch-Fierlings**

erlassenen verfassungswidrig **Haftbefehle** nicht abgeholfen, obgleich sich aus den zahlreichen Schriftsätzen der Anzeigerstatter und den substantiiert begründeten Haftbeschwerden zweifelsfrei ergab, dass die auf Antrag des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV Niedersachsen in Aurich erlassenen Haftbefehle gegen die Anzeigerstatter Angelika und Burkhard Lenniger wegen der Nichtabgabe von eidesstattlichen Versicherungen bezüglich Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen Bundesfinanzhofes aus Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven und Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen nds. Finanzgerichtes in Hannover, nichtig waren, da die den Vollstreckungshandlungen zugrunde liegenden Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven auf nichtigen Verwaltungsakten in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden beruhten, da die vom Finanzamt Cuxhaven benutzte Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen konnte, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung zulassen durften.

Seine Tathandlungen ergeben sich aus den Vollstreckungsakten des AG Otterndorf OTT 8 M 1150/08, 8 M 1151/08, 8 M 405/10, 406/10, 407/10.

Die funktional und sachlich unzuständigen Richter der 9. Zivilkammer beim Landgericht Stade **Henrich, Grabowski und Arndt** haben die Haftbeschwerden zurückgewiesen, obgleich sich aus den zahlreichen Schriftsätzen der Anzeigerstatter und den substantiiert begründeten Haftbeschwerden zweifelsfrei ergab, dass die auf Antrag des Bundesamtes der Justiz in Bonn und des NLBV Niedersachsen in Aurich erlassenen Haftbefehle gegen die Anzeigerstatter Angelika und Burkhard Lenniger wegen der Nichtabgabe von eidesstattlichen Versicherungen bezüglich Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen Bundesfinanzhofes aus Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven und Kostenforderungen des funktional und sachlich unzuständigen nds. Finanzgerichtes in Hannover, nichtig waren, da die den Vollstreckungshandlungen zugrunde liegenden Forderungen des Finanzamtes Cuxhaven auf nichtigen Verwaltungsakten in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden beruhten, da die vom Finanzamt Cuxhaven benutzte Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen konnte, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung zulassen durften.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus den Akten LG Stade 9 T 81/10 **Henrich**, 9 T 82/10 **Henrich**, 9 T 84/10 **Henrich**, 9 T 93/10 **Grabowski**; 9 T 161/09 9 T 162/09 **Arndt**.

~~~~~

Die Richterin **Dr. Paulke** hat als funktional und sachlich unzuständige Richterin beim AG Aurich die öffentlich – rechtliche Folgenbeseitigungsklage von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG fälschlich zu einer Vollstreckungssache unter

dem Az.: 10 M 1686/09 gemacht. Eine Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art war beim AG Aurich nicht vorhanden. Die Richterin **Dr. Paulke** wäre verpflichtet gewesen, eine Ergänzung des Geschäftsverteilungsplanes herbeizuführen. Stattdessen hat sie einen Abgabebeschluss an das funktional und sachlich unzuständige FG Hannover erlassen.

Beim FG Hannover hat der funktional und sachlich unzuständige Richter **Dr. Leonard** unter dem Az.: 5 KO 11/09 den Folgenbeseitigungsantrag aus der Klage beim AG Aurich gegen das NLBV als Erinnerung umgedeutet und ablehnend entschieden.

Beim FG Hannover hat die funktional und sachlich unzuständige Richterin **Schramm** unter dem Az.: 2 KO 11/09 den Folgenbeseitigungsantrag aus der Klage beim AG Aurich gegen das NLBV als Erinnerung umgedeutet und ablehnend entschieden.

~~~~~

Der Richter **Bußmann** hat als funktional und sachlich unzuständiger Richter beim AG Aurich die öffentlich – rechtliche Folgenbeseitigungsklage von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG fälschlich als Zivilsache unter dem Az.: 12 C / 308/10 bearbeitet. Eine Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art war beim AG Aurich nicht vorhanden. Der Richter **Bußmann** wäre verpflichtet gewesen, eine Ergänzung des Geschäftsverteilungsplanes herbeizuführen. Stattdessen hat er einen Abgabebeschluss an das funktional und sachlich unzuständige FG Hannover erlassen. Die Sache ist von dort wegen Unzuständigkeit an das AG Aurich zurückverwiesen worden, wo die Sache bis heute unerledigt liegt.

Die Richterin **Dr. Bartosch-Koch** hat unter dem Az.: 12 C 970/10 als funktional und sachlich unzuständige Zivilrichterin beim AG Aurich zutreffend die öffentlich – rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art in die AR – Abteilung abgegeben, da nach dem Geschäftsverteilungsplan des AG Aurich eine Zuständigkeit für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art nicht geregelt war. Auch diese Sache liegt unerledigt beim AG Aurich.

Der Direktor des AG Aurich **Dr. de Buhr** ist nach dem Geschäftsverteilungsplan für AR – Sachen zuständig. Ihm liegt die Folgenbeseitigungsklage vom 26.10.2010 vor mit dem Antrag, dass Verfahren zunächst auszusetzen und dem BverfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen, da das Amtsgericht nicht befugt ist, die Frage der Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, mit der Kollisionsnorm des Artikel 5.3.1 GG sowie die Frage der Ungültigkeit der AO 1977, des UStG und der ZPO wegen deren Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG weiter die Frage der Gültigkeit der JBeitrO vom 11.03.1937 wegen Unvereinbarkeit mit dem GG gemäß Art. 123 Abs. 1 GG konstitutiv festzustellen, dieses allein dem BverfG in deklaratorischer Form zusteht.

Obleich das Verfahren mit dem o. a. Antrag dem Direktor **Dr. de Buhr** seit der Abgabe der Sache in die AR – Abteilung seit Monaten vorliegt, ist eine sachgerechte Bearbeitung hier nicht bekannt.

Die Anzeigerstatter haben unter dem Datum vom 06.08.2010 eine Folgenbeseitigungsklage gegen den **OGV Grewe** beim AG Otterndorf erhoben, weil er ohne gültigen Titel 22.739,37 Euro für das NLBV in Aurich und des Bundesamtes der Justiz in Bonn beigetrieben hat. Ein Aktenzeichen wurde für diese Klage vom AG Otterndorf zunächst nicht vergeben. Erst im Geschäftsjahr 2011 ist es auf Drängen der Anzeigerstatter eingetragen worden, fälschlich in der Zivilabteilung unter dem Az.: 2 C 111/11, obgleich es sich um eine öffentlich – rechtliche Folgenbeseitigungsklage von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG handelt. Die Sache wird dort von der Richterin **Gerdes-Franzki** bearbeitet.

Die funktional und sachlich unzuständige Zivilrichterin **Gerdes-Franzki** bearbeitet die öffentlich – rechtliche Folgenbeseitigungsklage als Zivilsache und fordert unzulässig einen Kostenvorschuss an mit dem Bemerkten, dass eine Bearbeitung von ihr nicht erfolgen werde, solange der angeforderte Kostenvorschuss nicht eingezahlt worden ist. Damit blockiert sie das Verfahren.

In gleicher Weise blockiert die funktional und sachlich unzuständige Zivilrichterin **Gerdes-Franzki** die weiteren Folgenbeseitigungsklagen der Anzeigerstatter gegen den OGV Grewe, die fälschlich beim AG Otterndorf unter den Aktenzeichen 2 C 421/09 dann 8 M 876/09; 8 M 1021/10, 2 C 112/11 und 2 C 175/11.

In gleicher Weise haben vor der funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichterin **Gerdes-Franzki** in dem oben bereits angeführten Verfahren 8 M 876/09 die Richterin **Deutschmann** als Direktorin des AG Otterndorf und der Richter **Schmidt** die Sache blockiert, die Richterin **Deutschmann**, indem sie die Rechtssache als Justizverwaltungssache an sich gezogen hat, womit sie sich gemäß § 123 StGB des Amtsmissbrauches schuldig gemacht hat, der Richter **Schmidt** als funktional und sachlich unzuständiger Richter. Alle drei Gerichtspersonen haben das Rubrum gefälscht durch Weglassen des Beklagten **OGV Grewe** in Bundesamt der Justiz in Bonn.

Der von keiner Partei angerufene im Übrigen funktional und sachlich unzuständige Zivilrichter **Paarmann** beim Landgericht Stade hat unter dem Aktenzeichen 7 T 215/10 // 8 M 876/09 AG Ott die gegen den **OGV Grewe** gerichtete ausdrücklich als Folgenbeseitigungsklage bezeichnete Klage unzulässig in eine Vollstreckungsabwehrklage gegen das Bundesamt der Justiz in Bonn umgedeutet und an das AG Otterndorf zur weiteren Bearbeitung als Vollstreckungsabwehrklage zurückverwiesen. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Der von keiner Partei angerufene im Übrigen funktional und sachlich unzuständige Zivilrichter **Paarmann** beim Landgericht Stade hat unter dem Aktenzeichen 7 T 228/10 // 8 M 1021/10 AG Ott die gegen den **OGV Grewe** gerichtete ausdrücklich als Folgenbeseitigungsklage bezeichnete Klage unzulässig in eine Beschwerde umgedeutet, das Rubrum beim Beklagten gefälscht vom OGV Grewe in NLBV / OFD Niedersachsen Aurich und

abweisend entschieden. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Der von keiner Partei angerufene im Übrigen funktional und sachlich unzuständige Zivilrichter **Bähre** am Landgericht Stade hat unter dem Aktenzeichen 7 T 65/10 // 8 M 876/09 AG Ott die gegen den OGV Grewe gerichtete ausdrücklich als Folgenbeseitigungsklage bezeichnete Klage unzulässig in eine Beschwerde umgedeutet, das Rubrum beim Beklagten gefälscht vom OGV Grewe in Bundesamt der Justiz und abweisend entschieden. Es kommt hinzu, dass das Landgericht Stade mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Otterndorf zuständig war.

Der **OGV Grewe** hat Vollstreckungsaufträge des Bundesamtes der Justiz in Bonn, des NLBV, heute OFD Niedersachsen in Aurich, des Seeschiffsregisters beim AG Cuxhaven und der Gerichtskasse Köln erledigt, obgleich sich aus den Akten ergeben hat, dass kein Steuersachverhalt aufgrund des absoluten Vorranges von Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) gegenüber der vorsätzlich fälschlich benutzten Ermächtigunggrundlage des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934 in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ vorliegt.

Ihm ist besonders vorzuwerfen, dass er seine Vollstreckungsaufträge auf der Grundlage der **Justizbeitreibungsordnung** erledigt hat, obgleich diese „**Hitler – Verordnung**“ mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 aufgehoben worden ist und bei Strafandrohung nicht wieder in Kraft gesetzt werden durfte. Dieses ist ihm von den Anzeigerstattern mehrfach mitgeteilt worden.

Dem **OGV Grewe** ist im Übrigen mitgeteilt worden, dass die Justizbeitreibungsordnung selbst dann, wenn sie noch angewandt werden könnte, keine Delegationsnorm in irgendeinem förmlichen Gesetz hat, somit wegen Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig wäre.

Seit 2007 ist der **OGV Grewe** von den Anzeigerstattern in zahlreichen Schreiben auf diese Sach- und Rechtslage hingewiesen worden. Er hat gegenüber den Anzeigerstattern und dem Prozessbevollmächtigten mehrfach bekundet, dass er die Sach- und Rechtslage in gleicher Weise erfasst habe. Da er lediglich ein „kleines Rädchen“ im Apparat sei, könne er nicht anders handeln.

Die Tathandlungen des OGV Grewe ergeben sich aus seinen Akten.

Die Richterinnen **Gerdes-Franzki** beim AG Otterndorf hat verfassungswidrig unter dem Datum vom 22.02.2011 unter den Vollstreckungsaktenzeichen 8 M 84/11 bis 8 M 88/11 und 8 M 181/11 sechs **Erzwingungshafte Befehle** gegen Angelika Lenniger und gegen Burkhard Lenniger erlassen, obgleich ihr eine Schutzschrift vorlag, aus der sie zweifelsfrei die Gründe

erkennen konnte, die zur Ablehnung der Anträge der jeweiligen Gläubiger in Gestalt des Bundesamtes der Justiz in Bonn, der OFD Niedersachsen in Aurich, der Gerichtskasse Köln und des AG Cuxhaven führen mussten. Es handelte sich um die Frage nach der Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, mit der Kollisionsnorm des Artikel 5.3.1 GG. Die Frage war für die Richterin Gerdes-Franzki eindeutig dahingehend zu beantworten, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG hinter der ranghöheren Vorschrift des Art. 5.3.1 GG zurückzutreten hat. Sie hat diese die verfassungsmäßige Ordnung betreffende Fragestellung in den **Haftbefehlen** ausgeblendet, um wie in zahlreichen im vorliegenden Rechtsstreit vorausgegangenen Entscheidungen erneut ergebnisorientiert zu Gunsten der antragstellenden Behörden entscheiden zu können.

Im Übrigen erklärt sie die **Justizbeitreibungsordnung** ohne Begründung für gültig. Auch dadurch untergräbt sie die **verfassungsmäßige Ordnung**, indem sie die JBeitRO als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Haftbefehle anwendet, obgleich diese Rechtsverordnung vom 11.03.1937, basierend auf dem Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 ersatzlos aufgehoben worden ist, worauf die angezeigte Richterin Gerdes-Franzki von den Anzeigerstattern immer wieder hingewiesen worden ist.

Die Tathandlungen der Richterin Gerdes-Franzki und der Antragsteller auf Erlass der verfassungswidrigen **Haftbefehle** ergeben sich aus den Akten des AG Otterndorf 8 M 84/11 bis 8 M 88/11 und 8 M 181/11.

Die Richterin **Gerdes-Franzki** beim AG Otterndorf hat verfassungswidrig unter dem Datum vom 10.05.2011 unter den Vollstreckungsaktenzeichen 8 M 180/11 und 8 M 184/11 zwei Durchsuchungsbeschlüsse gegen Angelika Lenniger und gegen Burkhard Lenniger wegen der verfassungswidrigen Beitreibung von nicht zu versteuernden Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit erlassen, obgleich ihr die o. a. Schutzschrift bekannt war, aus der sie zweifelsfrei die Gründe erkennen konnte, die zur Ablehnung der Anträge des Finanzamtes Cuxhaven führen mussten. Es handelte sich um die Frage nach der Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, mit der Kollisionsnorm des Artikel 5.3.1 GG. Die Frage war für die Richterin **Gerdes-Franzki** eindeutig dahingehend zu beantworten, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG hinter der ranghöheren Vorschrift des Art. 5.3.1 GG zurückzutreten hat. Sie hat diese die verfassungsmäßige Ordnung betreffende Fragestellung in den Durchsuchungsbeschlüssen ausgeblendet, um wie in zahlreichen im vorliegenden Rechtsstreit vorausgegangenen Entscheidungen erneut ergebnisorientiert zu Gunsten des Finanzamtes Cuxhaven entscheiden zu können.

Die Tathandlungen der Richterin **Gerdes-Franzki** und der Antragsteller auf Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse ergeben sich aus den Akten des AG Otterndorf 8 M 180/11 und 8 M 184/11.

Mit diesen beiden verfassungswidrig erschlichenen Durchsuchungsbeschlüssen ist der Finanzbeamte **Japp** am 15.06.2011 unter Missachtung des Grundrechtes aus Art. 13 GG ( Unverletzlichkeit der Wohnung ) mit Gewalt in das Wohnhaus und TV-Studio des anerkannt freischaffenden Künstlerehepaars Lenniger eingedrungen, hat unter Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) die verfassungswidrige Zwangsvollstreckung auf der Grundlage nichtiger Forderungen von nicht zu versteuernden Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit das Haus vollständig nach

werthaltigen Gegenständen durchsucht und schließlich unter Missachtung der Grundrechte aus Art. 5.3.1 GG ( Kunstfreiheitsgarantie ) und Art. 14 GG ( Eigentum ) den zum filmischen Equipment gehörenden und daher unpfändbaren Pkw Mercedes Kombi Cux – TV 720 verfassungswidrig gepfändet und durch verfassungswidrige Wegnahme den Anzeigerstattern entzogen.

Die Tathandlungen des Finanzbeamten **Japp** und der mitwirkenden Finanz- und Polizeibeamten ergeben sich aus den Akten des Finanzamtes Cuxhaven unter der St. Nr. 18 / 126 / 02917.



Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Zivilsache unter dem Az.: 102 C 129/09 eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen das Bundesamt der Justiz in Bonn beim AG Bonn erhoben, weil das Bundesamt der Justiz ohne gültige Titel Gerichtskosten für den Bundesfinanzhof bei den Anzeigerstattern hat betreiben lassen. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wird in unzulässiger Weise ein Gebührenvorschuss nach dem GKG für Zivilsachen verlangt und die weitere Bearbeitung von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht. Damit wird die Sache blockiert. Sie liegt seit der Zahlungsaufforderung bei dem funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichter am AG Bonn **Wipperhohn**.

Die Direktorin des AG Bonn **Niewerth** hat sich in unzulässiger Weise in die Rechtssache 102 C 129/09 durch Bearbeitung als Justizverwaltungssache unter dem Az. GVP 140E – 135 eingemischt und dadurch ebenfalls das Verfahren zeitweilig blockiert.

Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Zivilsache unter dem Az. 103 C 247/10, zunächst 103 AR 3/10, eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen die Sachbearbeiter **Erich** und **Warisch** beim Bundesamt der Justiz in Bonn beim AG Bonn erhoben, weil die beiden Sachbearbeiter ohne gültige Titel Gerichtskosten für den Bundesfinanzhof bei den Anzeigerstattern haben betreiben lassen. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wird in unzulässiger Weise ein Gebührenvorschuss nach dem GKG für Zivilsachen verlangt und die weitere Bearbeitung von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht. Damit wird die Sache blockiert. Sie liegt seit der Zahlungsaufforderung bei dem funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichter am AG Bonn **Kilches**.

Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Zivilsache unter dem Az. 103 C 64/11 eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen den Sachbearbeiter Warisch beim Bundesamt der Justiz in Bonn beim AG Bonn erhoben, weil der Sachbearbeiter ohne gültige Titel Gerichtskosten für den Bundesfinanzhof bei den Anzeigerstattern hat betreiben lassen. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wird in unzulässiger Weise ein Gebührenvorschuss nach dem GKG für Zivilsachen verlangt und die weitere Bearbeitung von

der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht. Damit wird die Sache blockiert. Sie liegt seit der Zahlungsaufforderung bei der funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichterin am AG Bonn **Kohlosser**.

Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Zivilsache unter dem Az. 102 C 170/10 eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen die Kostenbeamtin **Fischer** beim AG Bonn vor dem AG Bonn erhoben, weil die Kostenbeamtin Fischer ohne Ermächtigungsgrundlage nicht angefallene Kosten fällig gestellt und über die Gerichtskasse Köln zwangsweise hat betreiben lassen. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wird in unzulässiger Weise ein Gebührenvorschuss nach dem GKG für Zivilsachen verlangt und die weitere Bearbeitung von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht. Damit wird die Sache blockiert. Sie liegt unbearbeitet beim AG Bonn. Der bzw. die in der Sache zuständige Richter(in) ist hier nicht bekannt.

Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Zivilsache unter dem Az. 191 C 21884/10 eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen die Kostenbeamten **Temmel** und **Schlitt** des Bundesfinanzhofes beim AG München erhoben, weil die Kostenbeamten ohne Ermächtigungsgrundlage Gerichtskosten für den Bundesfinanzhof bei den Anzeigerstattern über das Bundesamt der Justiz in Bonn haben betreiben lassen. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wird in unzulässiger Weise ein Gebührenvorschuss nach dem GKG für Zivilsachen verlangt und die weitere Bearbeitung von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht. Damit wird die Sache blockiert. Sie liegt seit der Zahlungsaufforderung bei den funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichtern am AG München **Dr. Trede, Schindler** und **Meixner**.

Die Anzeigerstatter haben im fälschlich als Vollstreckungssache unter dem Az. NZS 761 M 117548/09 eingetragenen Verfahren eine Folgenbeseitigungsklage gegen das Finanzamt Cuxhaven vor dem AG Hannover erhoben, weil das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt die Pension des anerkannt freischaffenden Künstlers und Kriminalbeamten a.D. bis auf den Pfändungsfreibetrag gepfändet hat. Die Folgenbeseitigungsklage hätte dort in einer Abteilung für ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eingetragen werden müssen. Die Verweisung wird nicht vorgenommen, stattdessen wurde die Klage als Beschwerde behandelt und von dem funktional und sachlich unzuständigen Vollstreckungsrichter **Voß** am Amtsgericht Hannover abweisend entschieden.

Die funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichter am Landgericht Hannover **Joseph, Thiele, Bergmann** haben in der Folge unter dem Az.: 55 T 40/09 die nichtige Entscheidung des funktional und sachlich unzuständigen Zivilrichters am AG Hannover Voß bestätigt, obwohl das Landgericht Hannover mangels eines Organisationsgesetzes für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG besonders zugewiesen

öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art **nicht** als übergeordnete Instanz gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes Hannover zuständig war.

Ihre Tathandlungen ergeben sich aus den Entscheidungen vom 29.04.09 und 23.06.09 zu Az: 55 T 40/09.



Die Anzeigerstatter haben am 06.07.2005 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz sowie § 339 StGB durch **ORR Volker Poeschel**, Dienststelle: Finanzamt Cuxhaven erhoben. Mit Entscheidung vom 27.07.2006 in 2 BvR 1109/05 hat die 1. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der ORR Poeschel die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG erlassen hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter ihn immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Hassemer, di Fabio** und **Landau** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 03.11.2005 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch das Niedersächsische Finanzgericht in Gestalt des 2. Senates erhoben. Mit Entscheidung vom 25.07.2006 in 2 BvR 1443/06 hat die 3. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der 2. Senat des nds. Finanzgerichtes die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Broß, Osterloh** und **Mellinghoff** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 08.12.2006 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch den Bundesfinanzhof in Gestalt des XI. Senates erhoben. Mit Entscheidung vom 04.04.2007 in 2 BvR 2579/06 hat die 3. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der XI. Senat des Bundesfinanzhofes die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide des FA Cuxhaven und die Gerichtsentscheidungen des nds. Finanzgerichtes auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Broß, Osterloh** und **Mellinghoff** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 11.05.2007 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch die 3. Kammer des 2. Senates beim BverfG erhoben. Mit Entscheidung vom 11.09.2007 in 1 BvR 1548/07 hat die 2. Kammer des 1. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil die 3. Kammer des 2. Senates beim BverfG die Entscheidungen des BFH und die des nds. Finanzgerichtes sowie angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Bryde, Eichberger** und **Schluckebier** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 13.01.2009 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch den Bundesfinanzhof in Gestalt des VIII. Senates erhoben. Mit Entscheidung vom 19.02.2009 in 2 BvR 0133/09 hat die 1. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der XI. Senat des Bundesfinanzhofes die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide des FA Cuxhaven und die Gerichtsentscheidungen des nds. Finanzgerichtes auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Osterloh, Mellinghoff** und **Gerhardt** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 02.06.2009 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch das Finanzamt Cuxhaven erhoben. Mit Entscheidung vom 19.06.2009 in 2 BvR 1249/09 hat die 1. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der XI. Senat des Bundesfinanzhofes die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide des FA Cuxhaven und die Gerichtsentscheidungen des nds. Finanzgerichtes auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Osterloh, Mellinghoff** und **Gerhardt** begangen worden.

**Die Anzeigerstatter haben am 28.04.2009 Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch den Bundesfinanzhof in Gestalt des XI. Senates erhoben. Mit Entscheidung vom 31.08.2009 in 1 BvR 1462/09 hat die 1. Kammer des 1. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil der XI. Senat des Bundesfinanzhofes die angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide des FA Cuxhaven und die Gerichtsentscheidungen des nds. Finanzgerichtes auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Papier, Eicberger** und **Bryde** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben am 16.09.2009 **Verfassungsbeschwerde** wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1, Abs. 3, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz durch den Obergerichtsvollzieher Andre Grewe, das Amtsgericht Otterndorf, das Bundesamt für Justiz, Bonn, das NLBV, zentrale Vollstreckungsstelle Aurich, den Bundesfinanzhof, München, das nds. Finanzgericht, Hannover und das nds. Finanzamt Cuxhaven erhoben. Mit Entscheidung vom 29.09.2009 in 2 BvR 2138/09 hat die 1. Kammer des 2. Senats die begründete Beschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde war begründet, weil die den Vollstreckungshandlungen zugrunde liegenden angefochtenen Steuerbescheide und Einspruchsbescheide des FA Cuxhaven und die Gerichtsentscheidungen des nds. Finanzgerichtes und des BFH auf der Ermächtigungsgrundlage des § 18.1.1 EStG bestätigt hatte, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EstG wegen der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht aus Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes nichtig ist, worauf die Anzeigerstatter immer wieder hingewiesen haben.

Die Tathandlung ist durch die Verfassungsrichter **Osterloh, Mellinshoff** und **Gerhardt** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben beim Amtsgericht Cuxhaven **Privatklage** gegen den Vorsteher des FA Cuxhaven **RDir Klug** wegen Verleumdung und Nachstellens erhoben. Der Richter am Amtsgericht **Redlin** hat im Verfahren 7 Bs 1/10 unter dem Datum vom 07.11.2010 unter Missachtung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG die Klage als unbegründet zurückgewiesen, obgleich der Privatbeklagte sich nicht gegen den Tatvorwurf verteidigt hat, sein Schweigen somit als Zustimmung gewertet werden muss, was der Richter Redlin fälschlich als Bestreiten angesehen, wodurch er den Privatbeklagten gleichsam verteidigt hat, was nicht die Aufgabe eines Gerichtes ist.

Die Tathandlung ist durch den Richter am AG Cuxhaven **Redlin** mit Entscheidung vom 07.11.2010 unter dem Az: 7 Bs 1/10 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den ablehnenden des AG Otterndorf vom 07.11.2010 sofortige Beschwerde beim Landgericht Stade eingelegt. Diese ist grob rechtsfehlerhaft und willkürlich als unzulässig verworfen worden mit der Begründung, der Vorsteher des

Finanzamt Cuxhaven habe auch rechtswidrige Entscheidungen vollstrecken können, da diese in Rechtskraft erwachsen seien. Diese Entscheidung ist so ergangen, obgleich die Anzeigerstatter auf die das LG Stade gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindende Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 49, 220 vom 27.09.1978 hingewiesen haben, wonach staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten hat. Dort heißt es wörtlich:

„Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie **binden** die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG **unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**“

Die Tathandlung ist durch Richter der 7. Gr. Strafkammer am LG Stade in der Besetzung **Pudimat, Krackhardt** und **Reinhardt** mit Entscheidung vom 05.05.2011 unter dem Az: 11c Qs 81/11 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben beim Amtsgericht Otterndorf Privatklage gegen den Justizbeamten beim Bundesamt der Justiz **Warisch** in Bonn wegen Verleumdung und Nachstellens erhoben. Der Richter am Amtsgericht **Hase** hat im Verfahren 4 Bs 1/11 unter dem Datum vom 10.03.2011 unter Missachtung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Er hat im Übrigen grob rechtsfehlerhaft und willkürlich entschieden, dass die Entscheidungen des funktional und sachlich unzuständigen BFH rechtens sind und die untergegangene und mit Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 verbotene Justizbetriebsordnung mit dem Grundgesetz materiell vereinbar ist.

Die Tathandlung ist durch den Richter am AG Otterndorf **Hase** mit Entscheidung vom 10.03.2011 unter dem Az: 4 Bs 1/11 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den ablehnenden des AG Otterndorf vom 10.03.2011 sofortige Beschwerde beim Landgericht Stade eingelegt. Diese ist grob rechtsfehlerhaft und willkürlich als unzulässig verworfen worden mit der Begründung, der Privatbetroffene habe auch rechtswidrige Entscheidungen vollstrecken können, da diese in Rechtskraft erwachsen seien. Diese Entscheidung ist so ergangen, obgleich die Anzeigerstatter auf die das LG Stade gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindende Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 49, 220 vom 27.09.1978 hingewiesen haben, wonach staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten hat. Dort heißt es wörtlich:

„Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie **binden** die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG **unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**“

Den Hinweis der Anzeigerstatter, dass die **JBeitRO** untergegangen und im Übrigen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 aufgehoben worden ist, hat die Kammer grob rechtsfehlerhaft und willkürlich mit der Begründung abgetan, es handele sich bei der JBeitRO

um vorkonstitutionelles Recht, dass in keinem Widerspruch zu Bestimmungen oder Prinzipien des Grundgesetzes stehe.

Die Tathandlung ist durch Richter der 7. Gr. Strafkammer am LG Stade in der Besetzung **Pudimat, Krackhardt und Reinhardt** mit Entscheidung vom 08.04.2011 und 21.04.2011 sowie in der Besetzung **Pudimat, Meyer, Meifort** in der Entscheidung vom 30.05.2011 unter dem Az: 11c Qs 65/11 begangen worden.

Der RDir. **Versteegen** hat den privatbeklagten **Warisch** im Verfahren vor der 7. Gr. Strafkammer des LG Stade wegen Verleumdung und Nachstellens als Prozessbevollmächtigter verteidigt. Er mit Sicherheit volle Kenntnis von der Sach- und Rechtslage gehabt und gleichwohl die Verteidigung übernommen. Damit hat er sich in gleicher Weise wie der privatbeklagte Warisch an dessen Straftat in der Form des Hochverrates beteiligt.

Die Tathandlung ergibt sich aus den Akten des **Bundesamtes der Justiz** in Sachen Lenniger und der Akte 11c Qs 65/11 des LG Stade.

Die Anzeigerstatter haben beim Amtsgericht Otterndorf **Privatklage** gegen den **OGV Grewe** des AG Otterndorf wegen Nachstellens erhoben. Der Richter am Amtsgericht **Hase** hat im Verfahren 4 Bs 2/11 unter dem Datum vom 10.03.2011 unter Missachtung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Er hat im Übrigen grob rechtsfehlerhaft und willkürlich entschieden.

Die Tathandlung ist durch den Richter am AG Otterndorf **Hase** mit Entscheidung vom 10.03.2011 unter dem Az: 4 Bs 2/11 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den ablehnenden des AG Otterndorf vom 10.03.2011 sofortige Beschwerde beim Landgericht Stade eingelegt. Diese ist grob rechtsfehlerhaft und willkürlich als unzulässig verworfen worden mit der Begründung, der Privatbeklagte habe auch rechtswidrige Entscheidungen vollstrecken können, da diese in Rechtskraft erwachsen seien. Diese Entscheidung ist so ergangen, obgleich die Anzeigerstatter auf die das LG Stade gemäß § 31 Abs. 1 BverfGG bindende Entscheidung des BverfG in BverfGE 49, 220 vom 27.09.1978 hingewiesen haben, wonach staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten hat. Dort heißt es wörtlich:

„Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie **binden** die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG **unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**“

Den Hinweis der Anzeigerstatter, dass die JBeitrO untergegangen und im Übrigen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 aufgehoben worden ist, hat die Kammer grob rechtsfehlerhaft und willkürlich mit der Begründung abgetan, es handele sich bei der JBeitrO um vorkonstitutionelles Recht, das gemäß Art. 123 Abs. 1 GG fort gelte, da es verfassungsgemäß und gültig sei.

Die Tathandlung ist durch Richter am LG Stade **Bähre Dr. Derks, Dr. Steinike** mit Entscheidung vom 27.04.2011 unter dem Az: 11c Qs 64/11 begangen worden.

Die Bundesjustizministerin **Dr. Leutheusser-Schnarrenberger** hat in ihrer Funktion als Ministerin die Garantenstellung für die Bereinigung verfassungswidriger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen des Bundes. Da die Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937 eine Rechtsverordnung aus der nationalsozialistischen Ära ist, ist sie durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehoben worden. Sie kann bei Strafanzeige nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen würde der Justizbeitragsordnung eine auf demokratische und rechtsstaatliche Weise ergangene Rechtsvorschrift als Delegationsnorm gemäß Art. 80 Abs. 1 GG fehlen. Es gehört zu den Pflichten einer Bundesjustizministerin, auf die Einhaltung der tragenden Verfassungsgrundsätze bezüglich der angewandten Gesetze und Verordnungen zu achten. Sie steht in der Garantenpflicht.

Die Tathandlung ergibt sich aus den Vorschriften der JBeitrO und ihrer Entstehungsgeschichte sowie dem Kontrollratsgesetz Nr. 1.

In dem Verfahren der Anzeigerstatter gegen die OFD Niedersachsen in Aurich wegen unzulässiger erhobener Gerichtskosten des nds. Finanzgerichtes in Gestalt des 2. Senates hat das funktional und sachlich unzuständige VG Oldenburg anstelle des zuständigen Amtsgerichts Aurich Sachentscheidungen zu Lasten der Anzeigerstatter getroffen. Die alleinige Zuständigkeit des AG Aurich wurde in dem Kompetenzstreit zwischen dem AG Aurich und dem FG Hannover entsprechend des Klagevortrages der Anzeigerstatter bestätigt.

Die Tathandlung ist durch den Vorsitzenden der 12. Kammer **Vizepräsident Kalmer** mit Entscheidung vom 22.04.2010 unter dem Az: 12 A 178/09 begangen worden.

Der von keiner Partei angerufene im Übrigen funktional und sachlich unzuständige hat der 11. Senat des OVG Lüneburg in der Besetzung **Dr. Heidelmann, Kurbjuhn und Tröster** unter dem Aktenzeichen 11 LA 157/10 am 6.07.2010 abweisend entschieden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Beamten des FA Cuxhaven und des AG Otterndorf wegen schweren Betruges, Nötigung und Körperverletzung durch Folter wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten Vollstreckungshandlungen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzen alle übereinstimmend die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG nicht in Betracht kommt, nämlich nichtig ist.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Wieben** mit Einstellungsbescheid vom 08.04.2009 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 08.04.2009 im Verfahren NZS 115 Js 8307/09 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Der OStA **Brand** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 20.05.2009 im Verfahren 2 Zs 943/09 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den OStA **Brand** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Wieben begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen die Entscheidung des OStA Brand das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Celle betrieben. Der 2. Strafsenat des OLG Celle hat das Klageerzwingungsverfahren abgelehnt mit der Begründung, der Prozessbevollmächtigte sei als Richter i.R. nicht gemäß § 172 Abs. 2 StPO legitimiert gewesen. Der hiesige Hinweis auf die Entscheidung des BverfG vom 29.7.2004 im Verfahren 1 BvR 737/00 wurde entgegen § 31 Abs. 1 BverfGG ignoriert.

Die Tathandlung ist durch die Richter **Dr. Meier, Dr. Ferber** und **Mack** mit der Entscheidung vom 09.07.2009 im Verfahren 2 Ws 154/09 begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Beamten des FA Cuxhaven wegen schweren Betruges und Verleumdung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten **Klug** und **Saathoff** Vollstreckungshandlungen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzen alle übereinstimmend die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 06.12.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom im Verfahren NZS 115 Js 31773/10 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die LOStA'in **Nemetschek** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 06.01.2011 im Verfahren 2 Zs 2436/10 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die LOStA'in **Nemetschek** in gleicher Weise wie durch den StA **Dr. Lahmann** begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen den Beamten des FA Cuxhaven wegen Erpressung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich der angezeigte Beamte Vollstreckungshandlungen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatte. Der Beschuldigte benutzte die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als

**Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 15.12.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom im Verfahren NZS 115 Js 33089/10 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Der StA **Launhardt** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 19.02.1011 im Verfahren 2 Zs 2527/10 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den StA **Launhardt** in gleicher Weise wie durch den StA **Dr. Lahmann** begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Beamten** des **FA Cuxhaven**, der **OFD Oldenburg**, dem **Finanzministerium Nds.** und dem **Finanzminister Möllring** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten Verwaltungsakte in Gestalt von Steuerbescheiden erlassen bzw. Vollstreckungshandlungen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzen alle übereinstimmend die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Preusse** bei der StA Hannover mit Einstellungsbescheid vom 14.01.2005 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 14.01.2005 im Verfahren NZS 1141 Js 101698/04 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Der OStA **Brand** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 24.03.2005 im Verfahren 6 Zs 175/05 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den OStA **Brand** in gleicher Weise wie durch den StA **Dr. Preusse** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen die Entscheidung des OStA **Brand** das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Celle betrieben. Der 1. Strafsenat des OLG Celle hat das Klageerzwingungsverfahren aus formellen Gründen unbegründet abgelehnt.

Die Tathandlung ist durch die Richter **Dr. Deckwirth, van Hove, Dr. Gittermann** mit der Entscheidung vom 02.06.2005 im Verfahren 6 Zs 175/05 begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Kostenbeamten NN** des Nds. Finanzgerichtes in den Senaten 2, 5 und 15 sowie gegen Beamte des nds. NLBV – Zentrale

Vollstreckungsstelle Aurich wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten Vollstreckungshandlungen in die Kosten auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigersteller alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lehmann** der StA Hannover mit Einstellungsbescheid vom 29.04.2009 begangen worden.

Die Anzeigersteller haben gegen den Einstellungsbescheid vom 29.04.2009 im Verfahren NZS 1151 Js 34318/09 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die OStA'in **Dr. König** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 02.06.2009 im Verfahren 2 Zs 1032/09 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die OStA'in **Dr. König** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lehmann begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigersteller gegen die **Finanzrichter des Nds. Finanzgerichtes** in den Senaten 2, 5 und 15 wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Finanzrichter nichtige Entscheidungen getroffen hatten. Die Beschuldigten benutzten nämlich die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigersteller alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lehmann** der StA Hannover mit Einstellungsbescheid vom 27.03.2009 begangen worden.

Die Anzeigersteller haben gegen den Einstellungsbescheid vom 29.04.2009 im Verfahren NZS 1151 Js 25951/09 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die LOStA'in **Nemetschek** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 07.05.2009 im Verfahren 2 Zs 871/09 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die LOStA'in **Nemetschek** in gleicher Weise wie durch den StA **Dr. Lehmann** begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen die Entscheidung der LOStA'in **Nemetschek** das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Celle betrieben. Der 1. Strafsenat des OLG Celle hat das Klageerzwingungsverfahren abgelehnt mit der Begründung, der Prozessbevollmächtigte sei als Richter i.R. nicht gemäß § 172 Abs. 2 StPO legitimiert gewesen. Der hiesige Hinweis auf die Entscheidung des BverfG vom 29.7.2004 im Verfahren 1 BvR 737/00 wurde entgegen § 31 Abs. 1 BverfGG ignoriert.

Die Tathandlung ist durch die Richter **Dr. Siole, Schmidt-Clarner** mit der Entscheidung vom 02.07.2009 im Verfahren 1 Ws 310/09 begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen den **OGV Grewe** und die Richter beim AG Otterndorf **Dornbusch-Frieling** und **Schmidt** wegen Freiheitsberaubung, Erpressung und Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten und Richter Vollstreckungshandlungen in das Vermögen und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 08.06.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 08.06.2010 im Verfahren NZS 115 Js 13476/10 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die StA'in **Dr. Schubert** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 19.07.2010 im Verfahren 2 Zs 1230/10 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die StA'in **Dr. Schubert** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lahmann begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Richter beim LG Stade **Kompisch, Henrich** und **Arndt** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Richter Vollstreckungshandlungen in das Vermögen und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 24.06.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 24.06.2010 im Verfahren NZS 115 Js 16022/10 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die StA'in **Dr. Schubert** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 27.07.2010 im Verfahren 2 Zs 1247/10 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die StA'in **Dr. Schubert** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lahmann begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Richter beim LG Stade **Bähre, Henrich und Arndt** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Richter Vollstreckungshandlungen in das Vermögen und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist.**

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 29.06.2010 in NZS 115 Js 15390/10 begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Richter beim LG Stade **Grabowsik und Henrich** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Richter Vollstreckungshandlungen in das Vermögen und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist.**

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 05.07.2010 in NZS 115 Js 16826/10 begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen den OGV **Grewe**, Polizeibeamte Cuxhaven und Otterndorf sowie Vollzugsbeamte der JVA Cuxhaven und Oldenburg wegen Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Erpressung, Nötigung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten Vollstreckungshandlungen in das Vermögen und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 28.07.2010 in NZS 115 Js 19501/10 begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Richterin und Direktorin des AG Otterndorf **Deutschmann** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigte Richterin Vollstreckungshandlungen in das Vermögen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatte. Die Beschuldigte benutzte die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter sie in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 15.09.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 15.09.2010 im Verfahren NZS 115 Js 23527/10 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Der LOStA **Arnold** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 15.10.2010 im Verfahren 2 Zs 1898/10 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den LOStA **Arnold** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lahmann begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Richterin und Direktorin des AG Otterndorf **Deutschmann** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigte Richterin Vollstreckungshandlungen in das Vermögen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatte. Die Beschuldigte benutzte die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter sie in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG

vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

**Die Tathandlung ist durch den StA Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 10.01.2011 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 10.01.2011 im Verfahren NZS 115 Js 446/11 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Der OStA **Lange** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 08.02.2011 im Verfahren 2 Zs 162/11 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den OStA **Lange** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lahmann begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Finanzbeamten **Hilden** und **Uken** wegen Betrug und Verleumdung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Finanzbeamten Vollstreckungshandlungen in das Vermögen auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatte. Die Beschuldigte benutzte die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter sie in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Dr. Lahmann** mit Einstellungsbescheid vom 07.01.2011 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 07.01.2011 im Verfahren NZS 115 Js 434/11 bei der GStA Celle Einspruch erhoben. Die OStA'in **Dr. König** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 10.02.2011 im Verfahren 2 Zs 64/11 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die OStA'in **Dr. König** in gleicher Weise wie durch den StA Dr. Lahmann begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Finanzrichter** des **Bundesfinanzhofes** in den Senaten VII, VIII und XI. wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Finanzrichter nichtige Entscheidungen getroffen hatten. Die Beschuldigten benutzten nämlich die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als

**Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch der StA'in **Dr. Höffler** der StA München mit Einstellungsbescheid vom 15.04.2009 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 15.04.2009 im Verfahren 124 Js 10788/09 bei der GStA München Einspruch erhoben. Der OStA **Jedlitschka** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 12.06.2009 im Verfahren 5 Zs 1906/09 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch den OStA **Jedlitschka** in gleicher Weise wie durch die StA'in **Dr. Höffler** begangen worden.

~~~~~

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Kostenbeamten NN** des **Bundesfinanzhofes** in den Senaten VII. VIII. und XI. wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Kostenbeamten Vollstreckungshandlungen in die Kosten auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **GL Ledermann** der StA München mit Einstellungsbescheiden vom 22.05.2009 und 31.07.2009 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen die Einstellungsbescheide vom 22.05.2009 und 31.07.2009 in den Verfahren 123 UJs 716517/09 und 123 UJs 725788/09 bei der GStA München Einspruch erhoben. Die OStA'in **v. Keyserlingk** hat den Beschwerden mit Entscheidungen vom 01.07.2009 und 10.09.2009 in den Verfahren 5 Zs 2181/09 und 5 Zs 2999/09 nicht abgeholfen.

Die Tathandlung ist durch die OStA'in **v. Keyserlingk** in gleicher Weise wie durch den StA **GL Ledermann** begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Justizbeamten** des **Bundesamtes der Justiz** in Bonn **Erich** und **Warisch** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Justizbeamten Vollstreckungshandlungen in die Kosten auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die

einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Hetzel** der StA Bonn mit Einstellungsbescheid vom 24.11.2010 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 24.11.2010 im Verfahren 338 Js 133/10 bei der GStA Köln Einspruch erhoben. Der StA **Boden** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 03.02.2011 im Verfahren 51 Zs 740/10 nicht abgeholfen

Die Tathandlung ist durch den StA **Boden** in gleicher Weise wie durch den StA Hetzel begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die **Justizbeamten** des **Bundesamtes der Justiz** in Bonn **Erich** und **Warisch** wegen Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Justizbeamten Vollstreckungshandlungen in die Kosten auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch den StA **Hetzel** der StA Bonn mit Einstellungsbescheid vom 24.11.2010 begangen worden.

Der Strafanzeige der Anzeigerstatter gegen die Beamten **Baumann** und **Heyduk** des NLBV in Aurich wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung wurde nicht weiter nachgegangen, obgleich die angezeigten Beamten Vollstreckungshandlungen in die Kosten und die Freiheit auf der Grundlage von nichtigen Titeln durchgeführt hatten. Die Beschuldigten benutzten die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **nicht** in Betracht kommt, **nämlich nichtig ist**.

Die Tathandlung ist durch die OStA'in **Hüfner** der StA Aurich mit Einstellungsbescheid vom 21.05.2010 in der Sache NZS 320 Js 12020/10 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben beim Amtsgericht Aurich gegen das NLBV in Aurich Klage erhoben, weil die unzulässig von den funktional und sachlich unzuständigen Finanzgerichten und Vollstreckungsgerichten bei den Amtsgerichten pp erhobenen Gerichtskosten aus den Verfahren der Anzeigerstatter gegen das funktional und sachlich unzuständige Finanzamt Cuxhaven wegen nichtiger Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden gegen die Eheleute Lenniger wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit zu vollstrecken versuchte. Das NLBV ist ständig durch zahlreiche Schriftsätze der Anzeigerstatter darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen kann, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert. Da die Kunstfreiheit im Art. 5.3.1 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, kann sie durch einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung erfahren. Mangels grundgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage durfte eine Zwangsvollstreckung weder beantragt, durchgeführt noch richterlich bestätigt werden.

Der Richter **Bußmann** und der Direktor des AG Aurich **Dr. de Buhr** haben grob rechtsfehlerhaft und willkürlich die Klage gegen das NLBV in unzulässiger Weise an das funktional und sachlich unzuständige Finanzgericht in Hannover in Gestalt des 15. Senates ( Vollstreckungssenat ) verwiesen. Dieser hat sich für unzuständig erklärt. In diesem überflüssigen Kompetenzstreit hat der BGH den von den Klägern zum AG Aurich beschrittenen Klageweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG als zutreffend bestätigt.

Die Tathandlung ist durch die OStA'in **Finkensieper** der StA Aurich mit Einstellungsbescheid vom in der Sache begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 21.05.2010 im Verfahren NZS 410 Js 16428/10 bei der GStA Oldenburg Einspruch erhoben. Der StA **Snakker** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 27.09.2010 im Verfahren NZS 500 Zs 929/10 nicht abgeholfen.

~~~~~

Die Anzeigerstatter haben gegen die o. a. **Richter beim Bundesverfassungsgericht** Strafanzeige wegen Rechtsbeugung erhoben, weil die Verfassungsrichter die begründeten Verfassungsbeschwerden wegen der Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen haben. Sie hätten die Verfassungsbeschwerden annehmen müssen, da die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seinen Formulierungen „**wissenschaftlich und künstlerisch**“, wortgleich mit § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, als Ermächtigungsgrundlage für die Besteuerung von Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit **nicht** dienen darf, weil sie mit der Regelung im Artikel 5.3.1 GG kollidiert, worin die Kunstfreiheit als absolutes Freiheitsgrundrecht geregelt ist, somit einfachgesetzliche Regelungen wie die Steuergesetze **keine** Einschränkung zulassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der sog. Südweststaats-Entscheidung BverfGE 1, 14 vom 23.10.1951 wie folgt gebunden:

„Das Bundesverfassungsgericht **muß**, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz **nicht unvereinbar ist**, ihre **Gültigkeit positiv** feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“

### **Die Bindewirkung des BverfG an seine eigene Entscheidung ergibt sich aus § 31 Abs. 1 BverfGG.**

Die Tathandlung ist durch den StA Dr. **Wuttke** mit Einstellungsbescheid vom 30.03.2009 in der Sache 180 Js 10474/09 begangen worden.

Die Anzeigerstatter haben gegen den Einstellungsbescheid vom 30.03.2009 im Verfahren 180 Js 10474/09 bei der GStA Karlsruhe Einspruch erhoben. Der StA **Dr. Hornung** hat der Beschwerde mit Entscheidung vom 07.05.2009 im Verfahren 8 Zs 1083/09 nicht abgeholfen.

Die Anzeigerstatter haben gegen die Entscheidung des StA **Dr. Hornung** das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Karlsruhe betrieben. Der 1. Strafsenat des OLG Karlsruhe hat in der Besetzung **Böhm, Bartel, Wiemann** unter dem Az. 1 Ws 148/08 das Klageerzwingungsverfahren abgelehnt mit der Begründung, der Prozessbevollmächtigte sei als Richter i.R. nicht gemäß § 172 Abs. 2 StPO legitimiert gewesen. Der hiesige Hinweis auf die Entscheidung des BverfG vom 29.7.2004 im Verfahren 1 BvR 737/00 wurde entgegen § 31 Abs. 1 BverfGG ignoriert.

Die o. a. **Beschuldigten u. a.** haben sich durch die Berufung auf die einfachgesetzliche Rechtsnorm des § 18.1.1 EStG als maßgebende Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung von Einkommen- und in der Folge Umsatzsteuern wegen Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit trotz der Kollision dieser Norm mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG **willkürlich** über das geltende Recht, insbesondere das geltende Verfassungsrecht, hinweggesetzt. Die Anzeigerstatter erwarten von allen staatlichen Stellen, insbesondere hier von der Finanzverwaltung und von den Gerichten die bedingungslose Einhaltung der freiheitlich - demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG nach den grundlegenden Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Unabhängigkeit der Gerichte. Erkennbar verhalten sich die Finanzverwaltung und Gerichte nicht nach diesen Prinzipien und verspielen dadurch den Glauben an ihre Vertrauenswürdigkeit, ihre Integrität und ihr Verantwortungsbewusstsein.

Es stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes in der westlichen Staatengemeinschaft angekommen ist oder ob die geistigen Eliten des Dritten Reiches weiterhin wirken. Erkennbar ist durch die angezeigten Amtsträger die verfassungsmäßige Ordnung dadurch beeinträchtigt worden, dass sie tragende Verfassungsgrundsätze missachten. Es sind folgende:

Wie bereits oben dargestellt, wird von allen Beschuldigten das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG ( **Kunstfreiheitsgarantie** ) untergraben, obwohl die Beschuldigten als Vertreter der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Freiheitsgrundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind. Eine Verletzung der Freiheitsgrundrechte ist gemäß Art. 1 Abs. 2 GG ausgeschlossen.

Die beschuldigten Richter bei den Amtsgerichten in Cuxhaven, Aurich, Bonn, Hannover, München und Otterndorf untergraben im Übrigen das absolute prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, indem sie die Klagen der Anzeigerstatter auf Beseitigung der Folgen wegen der Verletzung des absoluten Freiheitsgrundrechtes gemäß Art. 5.3.1 GG durch die nichtigen Verwaltungsakte in Gestalt von Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden im Wege der Rückabwicklung nicht zeitnah entscheiden, den jeweiligen Antrag der Anzeigerstatter auf Vorlage der Sache zum Bundesverfassungsgericht wegen des Fehlens der Organisations- und Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung des in Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG garantierten Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht bearbeiten.

Alle beschuldigten Richter mit Ausnahme der Richter beim Bundesverfassungsgericht waren nicht der gesetzliche Richter gemäß Art. 101 GG. Da der Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG noch nicht vom einfachen Bundesgesetzgeber durch Organisations- und Ausführungsgesetze ausgestaltet worden ist, ist zurzeit noch kein deutscher Richter zuständig gemäß Art. 101 GG. Die Anträge der Anzeigerstatter bei den genannten Amtsgerichten,

dass jeweilige Verfahren zunächst auszusetzen und dem BVerfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen und

sodann nach dessen deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG und der Zulässigkeit der Klage nach dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG entsprechend den Anträgen aus der Klage das Finanzamt Cuxhaven zu verurteilen

sind bisher nicht bearbeitet worden. Stattdessen wurden die Verfahren in den jeweiligen funktional und sachlich unzuständigen Zivilabteilungen kostenpflichtig „geparkt“ und ohne Anrufung durch eine der Parteien eigenmächtig auf den ebenfalls funktional und sachlich unzuständigen zivilen Instanzenweg gebracht, wo von den angezeigten Richtern bei den entsprechenden Landgerichten und Oberlandesgerichten trotz funktionaler und sachlicher Unzuständigkeit abweisende Entscheidungen zu Lasten der Anzeigerstatter getroffen worden sind.

Das Motiv für die angezeigten Richter ist erkennbar. Sie wollen den in den Artikeln 5 Abs. 3 Satz 1 GG und 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich verankerten Rechtsbefehlen keine Folge leisten. Ihre Verpflichtung zum Handeln ist im Kommentar zum § 16 GVG, von Kissel / Mayer unter der Rdn. 93 deutlich wie folgt zusammengefasst:

“Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem Verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die

Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen.

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“

Durch die Unterlassung der Vorlage zum Bundesverfassungsgericht verhindern sie trotz Kenntnisgabe der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 77, 275 <284, 97, 298 <315> durch die Anzeigerstatter, dass dem Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegeben wird, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchsetzung des Verfassungsauftrages, gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG die zur Durchsetzung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze zu erlassen und dem Gesetzgeber weiter aufzugeben, das Gerichtsverfassungsgesetz im § 13 GVG den weiteren Rechtsweg „öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“ aufgrund der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG aufzunehmen.

Da der aufgezeigte Weg der einzige ist, um den seit 62 Jahren im Bonner Grundgesetz garantierten Rechtsweg zur Abwehr von Grundrechteverletzungen durch die staatliche Gewalt in Gestalt des einfachen Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt sowie der Rechtsprechung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu erlangen, trägt die vorsätzliche Untätigkeit der angezeigten Richter in gleicher Weise wie die Untätigkeit des einfachen Gesetzgebers zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung in den Bereichen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG bei.

Im Bereich der Justizbeitragsordnung untergraben die angezeigten Beamten des Bundesamtes der Justiz in Bonn und der OFD Niedersachsen die verfassungsgemäße Ordnung, indem sie die JBeitrO als Ermächtigungsgrundlage für die gewaltsame Beitreibung von Gerichtskosten anwenden, obgleich diese Rechtsverordnung vom 11.03.1937, basierend auf dem Ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.02.1934, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 am 20.09.1945 ersatzlos aufgehoben worden ist, worauf die angezeigten Beamten und die mit der Vollstreckung befassten Rechtspfleger und Richter von den Anzeigerstattern immer wieder hingewiesen worden sind.

Die Beschuldigten verfahren bzw. entscheiden nach folgenden Grundsätzen:

Dadurch, dass sie es seit nunmehr über 20 Jahren unterlassen, die Frage nach der Gültigkeit des § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ aufgrund der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG zu beantworten, somit auch die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage für die Jahr für Jahr gegen die Anzeigerstatter erlassenen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit nicht beantworten, weil es erkennbar dem von allen Beschuldigten erwünschten Ergebnis, dass die Anzeigerstatter insoweit keine Steuerschuldner sind, gehen sie **teleologisch** vor, erfüllen dadurch den Tatbestand der **Rechtsbeugung**.

Zur teleologischen Vorgehensweise hat Prof. Dr. Gerhard Wolf in seinem Aufsatz von 1996 „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?“ sich wie folgt geäußert:

“Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es “Analogie” oder “teleologische Auslegung” nennt.”

“Ein Richter der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.”

Die Beschuldigten benutzen alle übereinstimmend seit nunmehr über 20 Jahren **kollektivistisch** die Vorschrift § 18.1.1 EStG, vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz seiner Kollision mit dem höherrangigen absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG, obgleich die Anzeigerstatter alle in jedem Schriftsatz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die einfachgesetzliche Vorschrift des § 18.1.1 EStG vormals § 18.1.1 EStG vom 16.10.1934, in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ als **Ermächtigungsgrundlage** für das Erheben von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG nicht in Betracht kommt.

Die Anzeigerstatter sind sich sicher, dass hinter der **kollektivistischen Handhabung** durch alle mit dem Verfassungsrechtsstreit der Eheleute Lenniger gegen den RDir. Lutz Klug als Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven ein **Korpsgeist** steckt, wonach kein Beamter oder Richter der Bundesrepublik Deutschland einen aus ihren Reihen im Stich lässt, auch wenn er eine Rechtsbeugung begangen hat. An dieser Stelle ist die Erkenntnis der Anzeigerstatter von Bedeutung, dass jeder Finanzbeamte sicher sein kann, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland gemäß der als lex specialis gefassten Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB begangene Straftat nicht bestraft werden kann. Die Frage ist vom Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter in einer Expertise vom 10.02.2011 ausführlich bearbeitet worden. Sie wird in der **Anlage 1** beigelegt.

Die kollektivistische Handhabung durch die Beschuldigten und im Übrigen wohl durch alle Beamten und Richter in gleicher Lage umfasst nicht nur die Gruppe der Täter, sondern auch die der Betroffenen. Die in der Anzeige genannten Beschuldigten stehen für die Gesamtheit der Beamten und Richter, die sich im Kollektiv einer Gruppe gegenüber sehen, die als freischaffende Künstler und Wissenschaftler durch die Vorschrift des Art. 5.3.1 GG in seiner Ausgestaltung als absolutes Freiheitsgrundrecht vom Verfassungsgesetzgeber vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt jedweder Art bewahrt werden sollen, damit sie ihre Kreativität in vollem Umfang entfalten können. Die Steuerfreiheit der freischaffenden Künstler und Wissenschaftler ist den Finanzbeamten und den Richtern der Finanzgerichtsbarkeit erkennbar ein Dorn im Auge, die sie nicht hinnehmen wollen. Sie knüpfen an die Rechtslage während der Weimarer Republik und des Dritten Reiches an, die eine Steuerfreiheit für freischaffende Künstler und Wissenschaftler nicht vorgesehen hat, auch wenn der Kunst und der Wissenschaft ansonsten in den beiden Verfassungen Freiheit gewährt wurde. Das Finanzwesen der Bundesrepublik Deutschland hat sich erkennbar der neuen Verfassungslage des Bonner Grundgesetzes immer noch nicht unterworfen. Das trifft auf den Gesetzgeber zu, da er die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 immer noch nicht bereinigt hat. Das trifft ebenso auf die vollziehende Gewalt zu, da sie die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz der Kollision mit dem absoluten

Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG seit dem Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 immer noch anwendet, obgleich die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der vormaligen gleichlautenden Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 gemäß Art. 123 Abs. 1 GG wegen Kollision mit dem höherrangigen Verfassungsrecht des Bonner Grundgesetzes seine Gültigkeit mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes wegen der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz verloren hat. Die Vorschrift des Art. 123 Abs. 1 GG lautet:

**„Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.“**

Den Finanzgerichten einschließlich des BFH ist der Vorwurf zu machen, dass sie die Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ trotz der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG in Kenntnis der Vorschrift des Art. 123 Abs. 1 GG seit dem Inkrafttreten des GG am 23.05.1949 immer noch als gültige Vorschrift in ihre Urteile und Beschlüsse aufnehmen.

Die Anzeigerstatter haben wiederholt dem Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Gültigkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ wegen der Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG und wegen der Vorschrift des Art. 123 Abs. 1 GG zur deklaratorischen Feststellung der bereits seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes bestehenden Nichtigkeit der Vorschrift des § 18.1.1 EStG in der Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ vorlegt. Die Annahmekammern beim BverfG haben trotz der Begründetheit der Verfassungsbeschwerden der Anzeigerstatter diese ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Anzeigerstatter sind sich sicher, dass eine Vielzahl von maßgebenden Personen in allen drei Gewalten dadurch von der Besteuerung der Einkünfte aus freischaffender künstlerischer und wissenschaftlicher Tätigkeit profitieren, dass sie Nebentätigkeiten als freischaffende Künstler und Wissenschaftler ausüben, wobei sie höhere absetzbare Kosten generieren als Einkünfte erzielen, so dass sie im günstigsten Fall weder Einkommen- noch Umsatzsteuern zahlen müssen. ( brutto = netto )

Die Frage nach der Steuerfreiheit des freischaffenden Künstlers ist vom Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter in einer Expertise vom 10.02.2011 ausführlich bearbeitet worden. Sie wird in der **Anlage 2** beigelegt.

Da die Beschuldigten erkennbar von der Nichtbeachtung der untergegangenen einfachgesetzlichen Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung „wissenschaftlich und künstlerisch“ profitieren, wohingegen die freischaffenden Künstler und Wissenschaftler zu Unrecht wegen ihrer Einkünfte aus freischaffender und künstlerischer Tätigkeit besteuert werden, hat ihre kollektiv begangene Rechtsbeugung die **Dimension eines Staatsverbrechens** in der Form eines kollektiven Hochverrates gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB indirekt zu Lasten der freischaffenden Künstler und Wissenschaftler, hier des freischaffenden Künstlers Burkhard Lenniger.

Es soll noch einmal die **teleologische Vorgehensweise** bei den in der Finanzverwaltung und in der Finanzgerichtsbarkeit tätigen Beschuldigten angesprochen werden, die selbstverständlich in einem Rechtsstaat nicht vorkommen darf. In einem Rechtsstaat darf

allein das positive Recht, insbesondere das Verfassungsrecht als Leitlinie für das nachrangige Recht die Entscheidungsgrundlage sein.

Wenn die Beschuldigten kollektiv nicht wahr haben wollen und entsprechend danach handeln, dass allein die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger als Grundrechtsträger bei Verletzung seiner Grundrechte durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art eröffnet, beugen sie ebenfalls auf teleologische Art das Recht. Die von ihnen stattdessen ins Spiel gebrachte Verfassungsbeschwerde ist im Bonner Grundgesetz nämlich ausdrücklich nicht verankert worden. Dazu wird aus den Protokollen des parlamentarischen Rates unter „schriftlicher Bericht des Abgeordneten Dr. Zinn über den Abschnitt IX. Die Rechtsprechung“ wie folgt zitiert:

„Gleichwohl hat man sich später entschlossen, in dem Grundgesetz auf die Verfassungsbeschwerde zu verzichten. Ein Schritt, gegen den grundsätzliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt rechtsstaatlichen Denkens angesichts der allgemeinen Eröffnung des Rechtsweges durch Art. 19 Abs. 4 nicht bestehen dürften.“

Zwar hat der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit zum 29.01.1969 die Verfassungsbeschwerde in die Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a und 94 Abs. 2 GG aufgenommen, was jedoch nicht zulässig war, da die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG ein absolutes prozessuales Freiheitsgrundrecht enthält, das unter dem Schutz der sog. Ewigkeitsgarantie steht, die sich aus den Vorschriften der Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG ergibt. Auch dieser gesetzgeberische Akt, der die Verfassung in unzulässiger Weise verfälscht, hat teleologischen Charakter. Bei Anwendung des positiven Rechts hätte ein derartiger willkürlicher Akt nicht vollzogen werden können. Durch die Aufnahme der Verfassungsbeschwerde in die bundesgesetzgeberische Zuständigkeit hat sich der Bundesgesetzgeber aus der Bindewirkung des Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als auch ihn unmittelbar bindendes Recht verabschiedet. Das hat indirekt zur Folge, dass die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sich auf den Bruch der Verfassung durch den Bundesgesetzgeber mit Aufnahme der Verfassungsbeschwerde zur Aushebelung des Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG berufen können.

Die Anzeigerstatter haben seit 2009 die Beschuldigten immer wieder auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG allein zulässigen Rechtsweg für die den ordentlichen Gerichten ausdrücklich zugewiesenen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art hingewiesen. Anstatt den entsprechend gestellten Anträgen der Anzeigerstatter zu folgen, sind die Beschuldigten dazu übergegangen, den unzulässigen zivilen Rechtsweg für die Klagen der Anzeigerstatter gegen den durch nichtige Verwaltungsakte in Gestalt von Steuerbescheiden und Vollstreckungshandlungen hoheitlich handelnden Grundrechteverletzer in Gestalt des RDir. Lutz Klug als Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven vorzuschreiben. Auch darin wird die nach der teleologischen Vorgehensweise falsche Bearbeitung des Rechtsstreites durch die Beschuldigten deutlich. Auch insofern erfüllen sie den Tatbestand des Hochverrates gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Die Frage der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist vom Prozessbevollmächtigten der Anzeigerstatter in einer Expertise vom 10.02.2011 ausführlich bearbeitet worden. Sie wird in der **Anlage 3** beigelegt.

Nach diesen beiden Grundsätzen der teleologischen Auslegung und des kollektivistischen Vorgehens darf in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland kein Verwaltungsakt erlassen und kein Recht gesprochen werden. Vielmehr müssen die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung die von ihnen zu treffenden Entscheidungen nach dem durch den Gesetzeswortlaut und die Gesetzssystematik festgelegten Gesetzesinhalt unter strikter Beachtung der Normenhierarchie und der positiven Normen treffen.

Dem gegenüber ist Strafrechtler Prof. Dr. Gerhard Wolf zu der Erkenntnis gekommen, dass

„bis heute entgegen dem die drei Gewalten zwingend bindenden Grundgesetz als die ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland die Befreiung von den kollektivistischen, dynamistischen und teleologischen Lehren des 3. Reichs als misslungen zu titulieren ist. Sie wären rechtsstaatlich zwingend erforderlich gewesen. Stattdessen wird heute noch nach den von Roland Freisler stammenden Sätzen Recht gelehrt und Recht gesprochen:

- Die nationalsozialistische Rechtslehre ist kollektivistisch. FREISLER schreibt: "Wir gehen nicht mehr vom einzelnen aus; wir sehen seine Zweckbestimmung nicht im eigenen kleinen Ich. Wir gehen von der Gemeinschaft aus und sehen den Sinn des Lebens des einzelnen im Leben für die Gemeinschaft". Rechte des Einzelnen (Menschenrechte, Grundrechte) werden damit verneint.
- Die nationalsozialistische Rechtslehre ist dynamistisch. FREISLER schreibt: "Es kann kein ein für allemal fertiges deutsches Recht geben. Das Recht ist in dauernder Entwicklung, und alles muß geschehen, um sein Erstarren zu verhindern".
- Die nationalsozialistische Rechtslehre ist teleologisch. FREISLER schreibt (läßt man den völkischen Bezug einmal aus): "Recht ist, was ...nützt". Es kommt also nur auf das Ergebnis an. Alles, was die aktuelle politische Zielsetzung fördert, ist rechtmäßig, alles, was ihr widerspricht, wird unterbunden.
- Die nationalsozialistische Rechtslehre ist rechtsstaatsfeindlich. Gesetzesbindung und Gewaltenteilung werden verneint. FREISLER schreibt: "Wir fordern von einem Staat, der in unserem Sinne Rechtsstaat sein will, mehr als die Welt gemeiniglich verlangt ...Rechtsstaat ist derjenige Staat, in dem das Lebensrecht des Volkes am verantwortungsbewußtesten gewahrt wird". Der alleinige Inhalt dieses Wortgeklingels ist: Rechtsstaatliche Schranken gegenüber dem Einzelnen gibt es nicht.

Ähnlich sieht Prof. Dr. Kirchhof das Gebaren der Amtsträger im Bereich der bundesdeutschen Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit. Dazu hat Verfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Paul Kirchhof in seinem Aufsatz „**Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts**“, veröffentlicht in Akademie-Journal 2/2002 sich sinngemäß wie folgt geäußert:

- Die Grundrechte schützen den Berechtigten gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen. ( Art. 1.3 GG i.V.m. 20.3. GG )
- Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein
- Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. Er kennt das Gesetz vielfach nicht.
- Es interessiert ihn auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen
- Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.

Die Beschuldigten handeln alle kraft Amtes mit **staatlicher Gewalt**. Dieser Gewalt kann sich kein Grundrechtsträger entziehen, da sowohl in der Finanzverwaltung als auch bei den Gerichten ein Gewaltmonopol besteht, soweit der Staat hoheitlich handelt, wie bei dem Erlass von Steuerbescheiden, der Beitreibung von Steuern und der Entscheidung in belastenden Urteilen und Beschlüssen bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Sie erfüllen damit das Tatbestandmerkmal „Gewalt“ im Sinne der Vorschrift des § 81 StGB.

Die Beschuldigten ändern alle die verfassungsmäßige Ordnung, indem sie die nichtige Vorschrift des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung „**wissenschaftlich und künstlerisch**“ trotz seiner Kollision mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Einkommen- und Umsatzsteuer aus Einkünften aus freischaffender künstlerischer Tätigkeit anwenden bzw. akzeptieren.

Die beschuldigten Richter ändern alle mit staatlicher Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung, indem sie den Verfassungsrechtsstreit nicht auf den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG leiten, sondern entweder auf dem funktional und sachlich unzulässigen Finanzrechtsweg oder den funktional und sachlich unzulässigen Zivilrechtsweg Sachentscheidungen treffen. Dadurch schaffen sie eine **Scheinlegalität** mit die Anzeigerstatter in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht massiv belastenden Vollstreckungsmaßnahmen bis hin zur wiederholten Freiheitsentziehung, auch in der Form der noch nicht im Strafgesetzbuch aufgenommenen Folter, obgleich die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen gegen Folter aus 1984 übernommen hat mit der Verpflichtung, einen entsprechenden Straftatbestand in das StGB aufzunehmen.

Den Beschwerdeführern fehlt jede Möglichkeit, sich durch Strafanzeigen gegen die Täter in Gestalt der in erster Linie tätigen Finanzbeamten wegen Betruges, Nötigung, räuberischer Erpressung, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung, Verleumdung, Nachstellung, Folter pp zu wehren. Zwar stehen alle aufgezählten Delikte bis auf die Folter im bundesdeutschen Strafgesetzbuch. Sie gelten allerdings **nicht** für Finanzbeamte, es sei denn, sie bereichern sich selbst. Die Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB ist nämlich als lex specialis zu allen oben genannten Delikten ausgestaltet. Die Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB lautet:

„Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt **und** das

rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Diese für die Anzeigerstatter ihren Strafanspruch blockierende Vorschrift wäre vielleicht noch hinnehmbar, wenn es das 1943 von den Nazis abgeschaffte Delikt des Amtsmissbrauchs gemäß § 339 StGB ( bis zum 15.06.1943 gültig ) noch geben würde. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat den Amtsmissbrauch jedoch bis heute nicht wieder in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Die Vorschrift des Amtsmissbrauchs lautete gemäß § 339 StGB alt:

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Nach Wegfall dieser Strafvorschrift bestand nur noch die Möglichkeit, den einzelnen Finanzbeamten wegen Rechtsbeugung zu belangen. Dabei ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts in RGSt. 71, 315 von Belang. Der Leitsatz des 2. Strafsenats im Urteil vom 26. August 1937 lautete:

Ein Steuerverfahren kann eine „Rechtssache“ sein, Rechtsbeugung kann auch im Steuerveranlagungsverfahren bei der Entscheidung über die Steuerpflicht begangen werden.

Sowohl die gesetzliche als auch die durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffene Strafbarkeit in der Form der Rechtsbeugung hat durch den bundesdeutschen Gesetzgeber und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine für die Anzeigerstatter und den Rechtsstaat negative Entwicklung wie folgt genommen:

Zunächst hat der 5. Strafsenat des BGH die o. a. Rechtsprechung des Reichsgerichts durch seine Entscheidung im Urteil vom 14. März 1972 gegen die eigene vormalige Entscheidung in 5 StR 589/71 wie folgt geändert:

Ein Finanzbeamter, der Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung ( gegen RGSt 71, 315 ).

Der Gesetzgeber ist dieser Sinneswandlung mit der Änderung des § 336 StGB zum 01. Januar 1975 gefolgt, indem er als Täter den Beamten aus der Vorschrift des § 336 StGB getilgt hat und dafür den Richter und den anderen Amtsträger eingebaut hat. Der Ablauf der Gesetzgebung in der heute geltenden Vorschrift des § 339 StGB, bis 1969 § 336 StGB, war wie folgt:

Die Vorschrift der Rechtsbeugung, wie sie seit dem 01. Januar 1872 in § 336 StGB geregelt war, lautete bis zum 01. September 1969:

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Für den Zeitraum vom 01. September 1969 bis 01. Januar 1975 wurde lediglich der Strafrahmen wie folgt geändert:

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Durch die Gesetzesänderung zum 01. Januar 1975 wurde anstelle des Beamten oder Schiedsrichters der Richter sowie ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter als Täter der Rechtsbeugung normiert.

§ 336. Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Vorschrift des § 336 StGB in der zum 01. Januar 1975 geänderten Fassung ist ohne Änderung zum 20. August 1997 in § 339 StGB geregelt worden.

Das OLG Celle hat in seinem Beschluss vom 17.04.1986 – 3 Ws 176/86 – die o. a. Rechtsprechung des 5. Strafsenates des BGH aus 1972, wonach ein Finanzbeamter in der Veranlagungsstelle sich nicht wegen Rechtsbeugung strafbar macht, wenn er Steuern bewusst falsch festsetzt, die Straflosigkeit auf den im Einspruchsverfahren tätigen Finanzbeamten erweitert. Die Entscheidung lautet:

„Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung.“

In der Begründung steht noch ein Satz, der das Eintreiben von Steuern höher bewertet als die Einhaltung des Rechtsstaates. Er lautet:

„Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, **ohne das dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.**“

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl der Bundesgesetzgeber als auch die Rechtsprechung des BGH und des OLG Celle dafür Sorge getragen haben, dass **jeder**, der von einem Finanzbeamten „**geplündert**“ wird, im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland sich wegen Grundrechteverletzung im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2 Halbsatz GG dagegen **nicht wirksam wehren** kann, weder strafrechtlich noch im Verwaltungs- und Finanzgerichtsverfahren oder auf dem ordentlichen Rechtsweg.

Dem einfachen Bundesgesetzgeber ist verfassungsrechtlich zum Vorwurf zu machen, dass er durch die Einführung der Verfassungsbeschwerde bei Grundrechteverletzungen eine **Scheinlegalität** geschaffen hat, die dazu führt, dass jemand, der in seinen Grundrechten

verletzt wird, mit seinem Beschwerdebegehren auf einen Rechtsweg gebracht wird, der praktisch nicht zum Erfolg führen kann, da er von den Annahmekammern des Bundesverfassungsgerichtes abgefangen wird. Dazu soll folgendes ausgeführt werden, wie bereits in der Expertise zur Frage, ob die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 überhaupt zulässig ist, umfänglich dargelegt:

Dem verfassungsändernden Gesetzgeber ist vorzuwerfen, dass er in Kenntnis der Ewigkeitsgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 GG die vom parlamentarischen Rat als dem Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehene Verfassungsbeschwerde mit den Hürden des Vorprüfungsverfahrens, des Annahmeverfahrens und der Verpflichtung zur Ausschöpfung eines Rechtsweges in die Verfassung eingebaut hat. Damit hat er verbotener Weise kollidierendes Verfassungsrecht zur Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zum Nachteil des einzelnen Bürgers in Gestalt des Grundrechtsträgers geschaffen.

Dem einfachen Gesetzgeber ist zum Einen vorzuwerfen, dass er den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG bei öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art vor die ordentlichen Gerichte durch Organisations- und Ausführungsbestimmungen nicht ausgestaltet hat, zum Anderen, dass er stattdessen ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage die vom Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehene Verfassungsbeschwerde mit den Hürden des Vorprüfungsverfahrens, des Annahmeverfahrens und der Verpflichtung zur Ausschöpfung eines Rechtsweges mit dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz eingeführt hat, wodurch er die grundgesetzlich garantierte verfassungsmäßige Ordnung beseitigt hat.

Dieses erkennbar zielgerichtete Vorgehen der genannten Verfassungsorgane ist Ausdruck staatsfeindlicher Machenschaften, die ihren Ausgang genommen haben:

1. in der Rede des ersten Bundesfinanzministers Fritz Schäffer im ersten Kabinett Adenauer am 11.01.1950 vor dem Deutschen Bundestag ( Bundesdrucksache 307 )
2. durch die einmütige Erklärung der Länderinnenminister in ihrer Konferenz vor der Sitzung des Bundeskabinetts am 11.08.1950
3. mit der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455; Rechtsvereinheitlichungsgesetz) durch den Bundestag am 01.03.1950 und 12.09.1950.
4. mit der Rede des Bundesfinanzministers Fritz Schäffer an der Bundesfinanzschule in Siegburg am 15.01.1951

Zu 1. soll aus der Rede des Bundesfinanzminister Fritz Schäffer folgendes zitiert werden:

“Manchmal wird noch die Frage nach der großen Steuerreform gestellt, wobei man wohl an Betriebssteuer und dergleichen denkt. Hierzu nur eine Bemerkung. Ich kann eine große Steuerreform eine Reform, die von dem letzten Beamten der

Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet, in einer Zeit machen, in der das Wirtschafts- und Finanzleben ruhig ist und die Finanzverwaltungen nicht überlastet sind.“

“Auf dem Gebiet der Finanzpolitik ist der Gesetzesentwurf der ganz bewusste Schritt, der neuen Zeit mit neuen Gedankengängen entgegenzutreten und den Notwendigkeiten des Tages zu begegnen.“ (Zitatende)

Zu 2. ergibt sich aus dem Protokoll der 89. Kabinettsitzung vom 11. August 1950 der Bundesregierung, dass der damalige Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann folgendes aus der Länderinnenministerkonferenz berichtet hat:

“Es sei einmütig erklärt worden, dass bei **unveränderter** Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte **durchgreifende Maßnahmen nicht** getroffen werden können. Es müsse deshalb eine **Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.**“ (Zitatende)

Zu 3. wird das Zitat des Bundesjustizministers Dr. Thomas Dehler aus der Bundestagsrede zum Vereinheitlichungsgesetz in der 43. Sitzung des ersten deutschen Bundestages am 01.03.1950 wie folgt gebracht:

“Das Gesetz, das ich Ihnen vorlege, ist also dahin zu charakterisieren, dass es alles bis zum heutigen Tage innerhalb des Bundes irgendwo geltendes Recht verarbeitet und, **soweit es brauchbar ist, übernimmt**, dass allerdings nirgendwo ein Rechtsgedanke eingebaut wurde, der bisher nicht irgendwo schon rechtens war. **In diesem Sinne hat sich also die Regierung Beschränkungen auferlegt und darauf verzichtet, Reformen vorzuschlagen**, um dieses notwendige Vereinheitlichungsgesetz möglichst rasch zur Verabschiedung zu bringen.“ (Zitatende)

Zu 3. wird von hier angemerkt:

Durch das Vereinheitlichungsgesetz hat der einfache Gesetzgeber in der Gestalt des Bundestages und des Bundesrates die Weichen gestellt für die unverändert fortdauernde Geltung von GVG, StPO und ZPO ohne durchgreifende Anpassung an die verfassungsmäßige Ordnung des Bonner Grundgesetzes, obgleich das Bonner Grundgesetz sich von den früheren Verfassungen in Deutschland grundlegend unterscheidet, somit eine Überprüfung aller Vorschriften dieser drei Gesetze gemäß Art. 123 Abs. 1 GG geboten gewesen wäre. Dieses erkennbar absichtliche Versäumnis wird deutlich im Wortlaut des Entwurfes des Art. 9 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12.09.1950, wo es heißt:

„Art. 9 Bekanntmachung des Wortlautes des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455; Rechtsvereinheitlichungsgesetz)“

„Das GVG, die ZPO und die StPO gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen I bis 3 ersichtlichen Fassung.“

„Die Fassung des Regierungsentwurfes, wonach der Bundesjustizminister ermächtigt wird, den Wortlaut des GVG, der ZPO und der StPO mit den beschlossenen Änderungen in Einklang zu bringen und dabei die Vorschriften **der drei Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, erscheint zu weitgehend**, da sich hierbei leicht Missdeutungen und Zweifel ergeben können. Es wird daher für richtiger gehalten, die Fassung der neuen Bekanntmachung des GVG, der ZPO und der StPO als Anlagen des Gesetzes zu veröffentlichen und sie damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen.“

„Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 9 bedeutet jedoch eine Gesetzliche Bestätigung des gesamten Wortlautes der drei vorgezeichneten Gesetze. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es dem Bundesrat nicht möglich, die gesamten Vorschriften des GVG, der ZPO und der StPO in dieser Richtung einer Überprüfung zu unterziehen. Dem Bundestage wird daher vorgeschlagen, eine solche Überprüfung vorzunehmen, damit hinsichtlich des künftig geltenden Wortlautes der drei Gesetze keine Zweifel auftreten können. Ohne eine solche Prüfung des Gesetzestextes der drei Gesetze wäre die Veröffentlichung der Neufassung als Bestandteil dieses Gesetzes nicht zu rechtfertigen.“ (Zitatende)

Zu 4. wird aus der Rede des Bundesfinanzministers Fritz Schäffer an der Bundesfinanzschule in Siegburg am **15.01.1951** zitiert:

„Es muss heute eine Hauptaufgabe der deutschen Finanzverwaltung sein, die deutsche Bevölkerung zu erziehen und zu veranlassen, die bestehenden Gesetze einzuhalten und zu achten.“

„Siegburg soll vor allem der Ausbildung und dem Zusammenfinden der höheren Beamten der deutschen Finanzverwaltung dienen.“

„Wir würden uns freuen und wäre unser Ziel und Stolz, dass diese Bundesfinanzschule und eine Verwaltungskörperschaft von Dienern des Staates und des Volkes die aufgeschlossen sind für die Zeit, fachlich wohl vorgebildet sie mit dem inneren Verständnis für die wirtschaftlichen Erfordernissen auch gegenüberstehen und wissen, dass sich Steuern und Wirtschaft nicht voneinander trennen können und die **im Geist der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes** wissen, dass gerade der Mann der deutschen Finanzverwaltung die Tagesbedürfnisse der deutschen Wirtschaft verstehen muss, um zu wissen, auf der einen Seite, **was er fordern kann** und um zu wissen, auf der anderen Seite, **was er auch fordern muss**.“

**„Persönlich unantastbar** und damit treue Diener eines demokratischen Staatswesens.“ (Zitatende)

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit der Weimarer Verfassung hat Dr. Carlo Schmid in der neunten Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen im parlamentarischen Rat am 12.10.1948 davor gewarnt zu ermöglichen, dass am laufenden Band sogenannte Zweidrittel-Mehrheitsgesetze beschlossen werden können, die sich gegen die Verfassung richten, ohne aber den Text der Verfassung zu ändern. Dieser Gedanke hat zur Einführung der Ewigkeitsgarantie durch die Vorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG geführt.

Die Missachtung dieser Ewigkeitsgarantie durch den an das Grundgesetz zwingend gebundenen einfachen Gesetzgeber mit der unzulässigen Einführung der unzulässigen Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als scheinbare Alternative zu dem auch mit der Ewigkeitsgarantie ausgestatteten absoluten prozessualen Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und dem entsprechenden Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art beseitigt die Effektivität des Rechtsschutzes und damit den grundgesetzlich garantierten Rechtsschutz selbst.

Die Scheinlegitimation dieser durch den einfachen Gesetzgeber vorgenommenen faktischen Beseitigung des im Art. 19 Abs. 4 GG garantierten effektiven Rechtsschutzes ist durch den verfassungsändernden Gesetzgeber durch die Einführung der ebenfalls gegen die Ewigkeitsgarantie verstoßenden und somit verfassungswidrigen Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG und Art. 94 Abs. 2, 2. Satz GG in die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland in unterwandernder Weise sanktioniert worden.

Oben ist ausgeführt worden, dass alle Beschuldigten Richter sich des Hochverrats gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht hätten, indem sie die verfassungsmäßige Ordnung in den Bereichen der Art. 5.3.1 GG und 19 Abs. 4 GG geändert hätten. Für die Richter am Bundesverfassungsgericht kommt folgendes hinzu:

Die Verfassungsbeschwerde ist nach dem Bonner Grundgesetz nicht zulässig, wie oben dargestellt. Den beschuldigten Richtern am BverfG ist vorzuwerfen, dass sie gleichwohl über Verfassungsbeschwerden entscheiden, anstatt sich selbst gemäß Art. 100 GG die Frage zu stellen, ob die Regelungen über die Verfassungsbeschwerde für jedermann in den Vorschriften des BverfGG und in den Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a und 94 Abs. 2 GG mit dem Grundgesetz übereinstimmen, was eindeutig nicht der Fall ist, da der Verfassungsgesetzgeber dem Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG den Vorrang vor der Verfassungsbeschwerde gegeben hat. ( siehe Protokoll des parl. Rates, Plenumssitzung vom 06.05.1949 )

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz insgesamt wegen Verletzung des sog. Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig ist, da die §§ 38 und 42 BverfGG zitierpflichtige Grundrechteeinschränkungen in die Art. 2 Abs. 2 GG, 13 und 14 GG enthalten haben, als das BverfGG am 13.03.1951 in Kraft gesetzt worden ist. ( siehe dazu Protokoll des parl. Rates über die 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 S. 591, 592 ) Allein durch die Anwendung des ungültigen BverfGG haben die beschuldigten Verfassungsrichter Hochverrat gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB begangen und begehen ihn fortgesetzt weiter.

Bezogen insbesondere auf die beschuldigte Kostenbeamtin **Struschka** soll folgendes angemerkt werden:

Auch wenn sie nur das kleinste Rädchen im kollektiven Hochverrat ist, gilt das Gleiche wie im Prozess gegen den Mordgehilfen **Demjanjuk**, dem das Münchener Landgericht vorgeworfen hat, er habe sich an der planmäßigen Ermordung mitschuldig gemacht, weil er sich der planmäßigen Ermordung der Lagerinsassen nicht entzogen hat, was ihm notfalls durch Flucht möglich gewesen wäre. Was für das Kapitalverbrechen des Mordes gilt, muss auch für das Kapitalverbrechen des Hochverrates gelten.

Zu dieser Thematik hat der Philosoph Safranski sich anlässlich der Demjanjuk – Verurteilung auf Befragen treffend wie folgt geäußert:

Auf die Frage, **ob der, der nicht frei ist auch nicht böse sein kann**, antwortete Safranski:

**“Man ist auch für seinen Gehorsam verantwortlich und in jedem Gehorsamsakt gibt es auch immer die Möglichkeit, diesen Gehorsam zu unterlassen und insofern gilt, wer ein Rädchen und Schraubchen in einer “Mordmaschine” ist, ist selber ein Teil des “Mordes” und muss belangt werden.”**

Demnach sind nicht nur Richter und die Entscheidungsträger im Verwaltungsapparat wegen des Hochverrats gemäß § 81 Abs 1 Ziff. 2 StGB zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch Rechtspfleger, Kostenbeamte und Gerichtsvollzieher, sind doch auch sie allesamt auf das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland vereidigt.

Zum Schluss soll noch auf die Bedeutung der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der mit Gesetzeskraft im Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland die drei Gewalten zwingend bindenden Freiheitsgrundrechte des Bürgers eingegangen werden. Dazu hat Dr. Thomas Dehler laut Protokoll des parl. Rates über die 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 S. 591, 592 sich wie folgt geäußert:

Die Bedeutung von Absatz 1 Satz 2 hat Herr Dr. von Brentano schon dargelegt. Entgegen seinen Bedenken halte ich es für notwendig, dass die Einschränkung eines Grundrechts in ordentlicher Weise erfolgt, so dass in der Praxis keine Schwierigkeiten möglich sind. Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt. Darin liegt die praktische Bedeutung. Ich mache deshalb Abs. 1 des Art. 20c in der Fassung des Redaktionsausschusses zum Gegenstand meines Antrags.

Es soll angemerkt werden, dass die von dem damaligen Mitglied des parl. Rates Dr. Thomas Dehler genannte Vorschrift des Art. 20c Abs.1 im Bonner Grundgesetz jetzt im Art. 19 Abs. 1 GG steht.

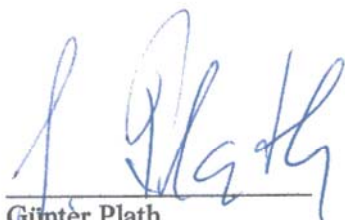
Es soll weiter angemerkt werden, dass das Mitglied im parl. Rat und spätere Herausgeber des Kommentars zum Grundgesetz Dr. Hermann von Mangoldt mit seiner Ablehnung des sog. Zitiergebotes bei der Abstimmung über die Vorschrift des Art. 20 c Abs. 1 GG, jetzt Art. 19 Abs. 1 GG, unterlegen ist. Wenn später aus seinem Kommentar seine grundgesetzwidrige und verfassungsfeindliche Mindermeinung von der Rechtsprechung und Staatsrechtslehre übernommen worden ist, beginnt damit schon der Hochverrat gemäß § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Nach allem sind die Ermittlungen gegen alle o. a. Beschuldigten aufzunehmen.

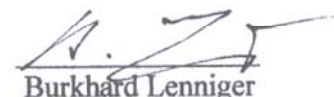
Die Anzeigerstatter und ihr Prozessbevollmächtigter fragen sich seit Jahren, wie es dazu kommt, dass Richter, die ihren Eid auf das Bonner Grundgesetz geleistet haben, die zum Schutz der freischaffenden Wissenschaftler und Künstler in absoluter Form geschaffene Vorschrift des Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Einzelne und im Kollektiv in ihren Entscheidungen missachten. Eine eindeutige Antwort haben sie bisher nicht gefunden. Ist es der Korpsgeist, der alle Richter bewegt, den beamteten Vorsteher des Finanzamtes Cuxhaven in seinem von Grund auf verfassungswidrigen Gebaren zu unterstützen und strafrechtlich zu schützen oder die Angst jedes einzelnen Richters, aus der Reihe zu tanzen und dadurch zum Außenseiter unter den Kollegen zu werden, oder ist es der vorauseilende Gehorsam gegenüber dem allen gemeinsamen Dienstherrn, der es im Übrigen erkennbar an der nötigen Kontrolle der Richterschaft fehlen lässt, möglicherweise sogar durch gezielte Personalpolitik willfährige Richter einstellt.

Wir können von den Richtern erwarten, dass sie sich in bestimmter Weise verhalten. Wir setzen Vertrauenswürdigkeit, Integrität und Verantwortungsbewusstsein voraus. Wir erkennen, dass die Richter diese Erwartung nicht mehr erfüllen. Wir spüren Arroganz und Inkompetenz.

Erkennbar ist eindeutig, dass alle beteiligten Richter von einer richterlichen Freiheit bis hin zur Willkür ausgehen, die es nicht gibt, da die Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 GG zwar unabhängig, aber nicht frei sind. Sie übersehen, dass sie gemäß Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 2 GG dem Gesetz, insbesondere dem Bonner Grundgesetz unterworfen sind.

  
Günter Plath  
Richter i. R.  
Prozessbevollmächtigter

  
Angelika Lenniger

  
Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a. D.

**Anlagen:**

- Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?
- Hat der anerkannte freischaffende Künstler Anspruch auf Steuerfreiheit wegen seiner aus künstlerischer Tätigkeit erzielten Einnahmen ( hier: ESt / USt ) ?
- Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 überhaupt zulässig?